

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Siebenunddreissigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1912.**

VII.

Zur Kritik der Appellationen
Ludwigs des Baiern.

Von

Karl Zeumer.

Die folgende Untersuchung verdankt ihre Entstehung gewissen kritischen Bedenken gegen einige Ansichten über die Bedeutung einer höchst wertvollen handschriftlichen Entdeckung bezüglich der Appellationen Ludwigs des Baiern, die Jakob Schwalm in der Einleitung zu der vorläufigen Publikation seiner Entdeckung geäußert hat. Ich hatte gleich nach dem Erscheinen jener Publikation in einer kurzen Anzeige in den Nachrichten dieser Zeitschrift XXXI, 756—758, den Ausführungen Schwalms in der Hauptsache zugestimmt, gegen einen einzelnen Punkt aber Bedenken erhoben. Bei wiederholter Nachprüfung aber konnte ich auch die Anschauungen Schwalms über die Bedeutung seines Fundes nicht mehr als zutreffend anerkennen und entschloss mich meine eigenen Ansichten ausführlich in einem Aufsätze darzulegen. Dieser sollte namentlich den Zweck haben, den Entdecker zu veranlassen, seine Anschauungen über die Bedeutung seines Fundes vor der definitiven Ausgabe der fraglichen Stücke einer Revision zu unterziehen. Dieser Zweck ist aber inzwischen fortgefallen. Die Fertigstellung meiner schon vor Jahren in Angriff genommenen Arbeit ist nämlich in unerwarteter Weise verzögert worden, so dass bei dem überaus schnellen Fortschreiten der Ausgabe der *Acta regni Ludovici* im V. Bande der *Constitutiones et acta publica* durch Schwalm der Druck der Appellationen des Jahres 1324 schneller herannahte, als ich erwartet hatte, so dass ich nicht mehr hoffen konnte, durch meinen Aufsatz noch auf die Gestaltung der Ausgabe Einfluss nehmen zu können. Ich teilte daher Herrn Professor Schwalm einige der Hauptergebnisse meiner Arbeit mit und hatte die Freude, von ihm zu erfahren, dass er in einem besonders wichtigen Punkte bereits zu dem gleichen Resultate gelangt war wie ich. Er hatte ebenso wie ich aus der Uebereinstimmung der früher von ihm für sekundär gehaltenen Fassung mit den von Karl Müller als Quelle nachgewiesenen Akten von 1303 auf deren Originalität geschlossen. Auch mit anderen Ergebnissen meiner Arbeit

erklärte er sich einverstanden und ebenso mit meinem darauf gegründeten Plan der Ausgabe der Sachsenhäuser Appellation. Ich entschloss mich nunmehr, die Fertigstellung und Drucklegung meiner Arbeit bis nach dem Druck der betreffenden Bogen der Ausgabe zu verschieben. Dadurch gewann ich den Vorteil, in meinen Ausführungen bereits auf die Ausgabe verweisen zu können, und dies war um so wünschenswerter, als die Abhandlung unter den veränderten Umständen vielfach den Charakter einer Begründung der Ausgabe Schwalm's, der sich auch mehrfach auf meine Ausführungen beruft, angenommen hat. So stehen die neue Ausgabe und diese Arbeit in vielfacher Wechselbeziehung, die für beide von Nutzen gewesen sein dürfte.

In einer Beziehung freilich hat die Rücksichtnahme auf die neue Ausgabe, die doch erst einige Zeit nach diesen Ausführungen erscheinen wird, nicht gerade günstig eingewirkt. Meine Abhandlung musste ihrer ursprünglichen Bestimmung nach einen polemischen Charakter tragen, von dem sich trotz wiederholter Uebersarbeitung doch noch einzelne Spuren erhalten haben werden. Ferner hatte ich bei der Vergleichung der beiden abweichenden Formen der Sachsenhäuser Appellation diejenige, welche der von Schwalm als Kanzleiexemplar bezeichneten Hs. entnommen war, als K, dagegen den von ihm früher als 'Minoritenfassung' bezeichneten Text als M bezeichnet und dabei den früher von Schwalm für ursprünglich gehaltenen K-Text zu Grunde gelegt. Nun hat aber Schwalm entsprechend meiner Anschauung von der Ursprünglichkeit des früher sogenannten M-Textes diesen als A-Text, den früheren K-Text dagegen mit B bezeichnet. Indem ich nun die Bezeichnungen A und B in derselben Weise angenommen habe, mag es seltsam erscheinen, dass ich nicht die Vergleichung formell umgewandelt und nicht die nun schon durch die Bezeichnung als ursprünglich gekennzeichnete A-Form zu Grunde gelegt und dazu die Abweichungen von B vermerkt habe. Ich konnte diesen Weg nicht einschlagen, weil es zu Beginn dieser Arbeit noch an einer brauchbaren Ausgabe des A-Textes fehlte, und mochte auch nachträglich nicht ändern, als mir die neue Ausgabe in der Korrektur zugänglich wurde, zumal diese auch beim Erscheinen dieser Abhandlung noch nicht in den Händen der Leser sein wird.

Bis auf die Veröffentlichung der Schrift von Jakob Schwalm 'Die Appellation Ludwigs des Baiern vom Jahre 1324 in ursprünglicher Gestalt' (Weimar 1906) kannten wir zwei Appellationen Ludwigs: die eine vom 18. Dezember 1323, erlassen zu Nürnberg, die andere vom 22. Mai 1324, erlassen zu Sachsenhausen. Von jeder war nur je ein Text bekannt. Seit der geradezu epochemachenden Publikation Schwalm's wissen wir, dass der Nürnberger Appellation noch eine andere folgte, die am 5. Januar 1324 zu Frankfurt, wo der König damals weilte, erging, die in der Hauptsache mit der Nürnberger wörtlich übereinstimmte, in einigen wesentlichen Punkten aber von ihr abwich. Ausserdem aber lernten wir durch Schwalm einen bisher unbekannten Text der Sachsenhäuser Appellation kennen, der sich ebenfalls in einigen sehr wichtigen Punkten von dem bisher allein veröffentlichten unterscheidet.

Fast das merkwürdigste an der Entdeckung Schwalm's aber ist, dass die beiden neuen Texte sich nicht in einer bisher ganz unbekannten Hs. finden, sondern in dem längst bekannten und für die Sachsenhäuser Appellation von jeher benutzten Ms. Paris. Lat. 4113, früher Cod. Colbert. 753. Baluze hat aus dieser Hs. die Datierung und die Zeugenreihe abgedruckt, nicht aber den Text, den er anderen Hss. entnahm; und so oft auch später die Hs. wegen des zum Teil durch Moder zerstörten Datums eingesehen ist, so hat sich bis auf Schwalm niemand die Mühe gegeben, den vorausgehenden Text näher zu prüfen. Schwalm, dem es auch durch einen glücklichen Fund gelungen ist, das schon für Baluze nicht mehr leserliche Monatsdatum aus der Aufzeichnung eines früheren Benutzers unserer Hs. sicher zu stellen (a. a. O. S. 3 f.), blieb es daher vorbehalten, die wichtigen Abweichungen des Textes der Sachsenhäuser Appellation und den bisher noch ganz unbekannten Text der Frankfurter Appellation vom 5. Januar, der in dieser Hs. der Sachsenhäuser unmittelbar vorhergeht, zu entdecken und unsere Kenntnis durch die Publikation beider Texte in so ungeahnter Weise zu bereichern.

Die beiden Stücke befinden sich in der Hs. auf zwei Pergamentlagen, die ursprünglich ein besonderes Heft bildeten. Die erste Lage enthielt zunächst nur die Appellation vom 5. Januar. Von anderer Hand wurde dann die Sachsenhäuser Appellation unmittelbar daran gefügt, die den Rest der ersten Lage und einen Teil der zu diesem Zwecke noch hinzugefügten kleineren zweiten Lage füllt.

Die beiden Stücke sind nicht ganz vollständig abgeschrieben, sondern in gleichmässiger Weise gekürzt. Das vom 5. Januar enthielt genau wie die Nürnberger Appellation vom 18. Dezember 1323 im Eingang eine Aufzählung der anwesenden Zeugen, deren Namen in unserer Abschrift an dieser Stelle nicht genannt, sondern durch das Formelmässige 'talibus' angedeutet werden. In beiden Stücken aber sind in dem nach einem im wesentlichen gleichen Formular verfassten Schlussabsatz mit den Angaben der Zeit und des Ortes der Appellation wesentliche Teile ausgelassen und durch 'et cet.' ersetzt. Im ersten Stücke heisst es: 'lecta et interposita est hec appellatio et cet. in vigilia epyphanie, hora ante prandium, sub anno a nativitate Domini MCCCXXIIII, presentibus et attestantibus Ottone duce Bawarie, Bertoldo comite de Grasbach, Lod(wico) de Holoch, God(frido) de Holoch, Heinrico dapifero, Gerlaco pincerna de Ertbach preposito ecclesie sancte Trinitatis Spirensis, magistro Heinr(ico) de Fulda, magistro Thilmanno, magistro Ulrico preposito Sancti Stephani Babenbergensis. Lecta fuit per Heinricum dictum Husenarium clericum regis'. Hier muss im Original da, wo die Kopie 'et cet.' bietet, die genaue Ortsangabe und vielleicht noch eine weitere Angabe über den Akt der Publikation gestanden haben, woran sich dann die am Eingang fortgelassene Aufzählung der Zeugen anschliesst.

In gleicher Weise ist der entsprechende Absatz der Sachsenhäuser Appellation gekürzt; nur dass hier die Angaben über Zeit und Ort vollständig mitgeteilt sind, und erst auf diese ein die Auslassung andeutendes 'et cet.' folgt. Darauf werden die Zeugen genannt und zwar der letzte mit voraufgehendem 'et', so dass man sieht, dass die Zeugenreihe vollständig ist und das nun noch folgende 'et cet.' sich auf die Auslassung weiterer Ausführungen bezieht, die man entweder nach dem Vorbilde der Appellation vom 5. Januar oder nach dem der Nürnberger vom 18. Dezember ergänzen kann. Ich lasse den ganzen Absatz mit der sicheren Ergänzung der Datierung nach Schwalm hier folgen:

'Lecte et inter[posite sunt] hee appellationes anno Domini [MCCCXXIIII.] ind. VII. die XXII. mensis [Maii hor]a circa vesp[er]as in cappella [domus] habitacionis fratrum ordinis sancte Marie Theutonicorum in Sachsenhusen et cet. Presentibus dominis Bertholdo seniore comite de Henenberg, Cûnrado dicto de Eberstein, Arnoldo dicto de Heydelberg, militibus, Nycolao dicto de Mylen, Craftone

de Sultz commendatore domus in Vrankenvord, Bertholdo decano, Reynhardo cantore, Heyil(manno) dicto Rana plebano et canonico ecclesie Frank(envordensis), magistro Friderico dicto de Sultz, doctore decretorum, canonico ecclesie Babinbürgensis, magistro Ulrico prothonotario regis, magistro Heinricho dicto de Aldendorf canonico Worm(aciensi), magistro Heinricho de Hūsen canonico Sancti Andree Frisingie, Ottone de Werde canonico ecclesie Pysane, Heinricho plebano de Phüllindorf Const(anciensis) dyocesis, Bertholdo de Erdintingen canonico Sancti Viti Frisingie et Symone dicto Norderndorfer de Monacho clerico Frisingensis dyocesis et cet.'.

Stellen wir nun die Frage nach der Bedeutung dieser teilweise gekürzten Abschriften, so kommt für deren Beantwortung vorzüglich in Betracht, dass nach Schwalm's sachkundigem Urteil die beiden Hände, welche die Abschriften angefertigt haben, der Kanzlei Ludwigs angehören. Wir dürfen daraus den Schluss ziehen, dass diese Abschriften für die eigenen Zwecke der Kanzlei oder des Hofes König Ludwigs angefertigt sind. Weniger leicht ist freilich zu erkennen, welchen Zwecken diese Abschriften dienen sollten. Am nächsten liegt wohl die Vermutung, dass die Stücke als Muster für etwa erforderliche oder doch wünschenswert erscheinende Wiederholungen, von denen ja in der eigentlichen Appellatio des zweiten Stückes ausdrücklich die Rede ist, dienen sollten. Dann hätten wir es mit Formularen zu tun, nach denen neue Appellationen ausgefertigt werden sollten; und etwa das gleiche dürfte auch Schwalm im Auge gehabt haben, wenn er das Verhältnis unserer Texte zu neuen Ausfertigungen mit dem von Imbreviatur und Ausfertigung vergleicht (S. 9). Und doch ist schwer einzusehen, für welche Art von Wiederholungen oder Neuausfertigungen diese Kopien geeignet sein konnten.

Handelte es sich um wirkliche Wiederholungen des Vorganges der Appellation an anderem Orte, zu anderer Zeit und mit anderen Zeugen, so brauchte man die Nennung der Zeugen vom 5. Januar und vom 22. Mai nicht und ebenso wenig die genauen Zeitangaben und die wenigstens in dem zweiten Stücke enthaltene Ortsangabe. Dagegen wäre es durchaus notwendig gewesen, den übrigen Wortlaut des Schlussprotokolls vollständig als Vorbild für die erneute Ausfertigung mitzuteilen. Die vorliegenden Abschriften boten demnach für diesen Zweck einerseits zu viel, andererseits zu wenig. Wollte man aber die beiden Kopien etwa zur Herstellung neuer Abschriften der Ur-

kunden vom 5. Januar und 22. Mai selbst, etwa zum Behuf einer Transsumierung in eine neue Urkunde verwenden, so genügten sie hierfür erst recht nicht. Dazu hätte man ja ebenso den vollständigen Wortlaut des Eingangs- und Schlussformulars haben müssen.

Kann demnach das Heft mit den beiden Appellationen nicht den Zwecken eines Formelbuches gedient haben, so bleibt kaum etwas anderes übrig als die Annahme, dass wir es in ihm mit einer Art Ausgangsregister zu tun haben. Man behielt am Hofe Ludwigs von den beiden politisch so überaus wichtigen Aktenstücken Abschriften zurück, um später, wenn es wünschenswert erscheinen sollte, genaue Auskunft über den Wortlaut der Appellationen, über Zeit und Ort derselben und über die Zeugen, in deren Gegenwart die Verlautbarung erfolgt war, erhalten zu können. Und in der Tat ist es ja später zu Verhandlungen mit der Kurie gekommen, in denen Ludwig von dem hier vorliegenden Wortlaut der Sachsenhäuser Appellation hätte Gebrauch machen können und vielleicht wirklich Gebrauch gemacht hat. Auf die Aufzeichnung der Zeuggennamen in unserer Abschrift mag sich Ludwig gestützt haben, wenn er 1331 erklärte, dass er gewisse Vorgänge bei der Appellation mit seinen Räten beweisen könne.

Der Umstand, dass die beiden Appellationen von zwei verschiedenen Händen geschrieben sind, macht es, worauf schon Schwalm hingewiesen hat, sehr wahrscheinlich, dass die Abschriften gleichzeitig mit den Ereignissen, das heisst, nicht lange nach den Publikationen am 5. Januar und 22. Mai 1324 entstanden sind. Ob sie nach den Konzepten oder nach den Originalen geschrieben sind, entzieht sich unserer Kenntnis.

Wir schalten nun vorerst die Frage nach der Bedeutung der Appellation vom 5. Januar und ihrem Verhältnis zu der Nürnberger und der Sachsenhäuser völlig aus und untersuchen zunächst nur das Verhältnis des neuen Textes zu der übrigen Ueberlieferung der Sachsenhäuser Appellation und deren weitere Schicksale.

Vorausschicken aber möchte ich ein paar Worte über die Gliederung und die einzelnen Teile der drei Appellationen, zumal ja auch in den folgenden Erörterungen mehrfach auf die Anordnung und die einzelnen Teile dieser Stücke Bezug genommen werden muss. Die beiden ersten Appellationen gleichen einander wie im Wort-

laute, so auch in der Anordnung. Sie zerfallen in eine Protestatio und einen zweiten Teil, der speziell als Appellatio bezeichnet wird. Die Protestatio enthält eine Reihe von Erklärungen, die in der Hauptsache darauf hinzielen, die Reinheit der Gesinnungen des Appellanten darzutun. Nicht Feindschaft gegen Papst und Kirche, sondern Sorge für das Wohl der Kirche und der Christenheit werden als die Beweggründe der Appellation hingestellt. Der dann folgende zweite Teil enthält eine Reihe von Beschwerde- oder Klagepunkten, wegen deren appelliert wird, und darauf am Schluss die eigentliche Appellation selbst. Ganz anders die Sachsenhäuser Appellation. Auch sie enthält in ihrem schon äusserlich durch eine besondere Intitulatio als etwas Selbständiges gekennzeichneten zweiten Teil eine Protestatio und eine Appellatio, welche in ihrem Inhalte den gleichnamigen Teilen der beiden früheren Appellationen entsprechen; nur dass hier die Klagepunkte, wegen derer appelliert wird, nicht in die Appellatio eingefügt, sondern zu einer ausführlichen besonderen Anklageschrift, Accusatio, zusammengefasst und der Protestatio und Appellatio vorausgeschickt sind. In Folge des grossen Umfangs dieser Accusatio, der noch verstärkt wird durch die Einfügung einer theologischen Streitschrift, die etwa die Hälfte der ganzen Accusatio ausmacht und die Frage der apostolischen Armut behandelt, erscheint die Anklageschrift als die Hauptsache, der die Protestatio und Appellatio angehängt sind. So fasste die Sache auch der Erzbischof von Salzburg in seinem zu Anfang September 1324 an den Papst gerichteten Schreiben (Const. V, 811, n. 973, vgl. unten S. 250) auf, wenn er von einer Schrift spricht, in welcher böartige Vorwürfe gegen den Papst erhoben seien und der eine Appellatio angefügt sei. Rein formal genommen ist das richtig; aber wir dürfen nicht vergessen, dass die vorangestellte Accusatio doch in engster Beziehung zur Appellatio blieb, die ja mit der eidlichen Erklärung, dass der Appellant alles Vorausgeschickte für wahr halte, und dem Hinweis auf die vorangestellten Klagepunkte als den Gegenstand der Appellation diese innige Verbindung ausdrücklich betont. Allein und für sich genommen hat die Protestatio und Appellatio der Sachsenhäuser Erklärung gar keine Bedeutung und erst in Verbindung mit der Klageschrift erhält sie ihren Inhalt. Ich kann mich daher auch nicht der Erklärung Karl Müllers¹ anschliessen,

1) Der Kampf Ludwigs d. B. mit der römischen Kurie I, 89 f.

dass König Ludwig bei seinen späteren Erklärungen über seine Appellation allein den speziell so bezeichneten Teil jenes Aktenstücks und nicht das ganze gemeint habe. Der Grund für die Loslösung der Accusatio von der eigentlichen Appellatio im Gegensatze zu den beiden früheren Appellationen lag wohl einerseits in dem Wunsche, die Anklagen weiter auszuführen, als das im Rahmen der engeren Appellatio möglich erschien, andererseits aber war auch hierbei wohl das Vorbild, als welches wir weiter unten die Anklageakten gegen Bonifaz VIII. vom Jahre 1303 kennen lernen werden, massgebend.

Von der Sachsenhäuser Appellation gibt es ausser der oben erwähnten Hs. Paris. Lat. 4113, die in der neuen Ausgabe Const. V mit B 1 bezeichnet ist, noch die folgenden handschriftlichen Ueberlieferungen:

Cod. Vindobon. 2373 (Univ. 881), saec. XIV, fol. 145—154; vgl. über diese Hs. Schwalm a. a. O. S. 7 f. (jetzt B 2).

Cod. Paris. Lat. 5376 (olim Mazar.) fol. 8—13; vgl. Schwalm a. a. O. S. 6 (jetzt A 2).

Codex des Geh. Hausarchivs zu München n. 255; vgl. Schwalm a. a. O. S. 6 (jetzt A 1).

Codex Laurentianus Plut. XVII, 19; vgl. Schwalm a. a. O. S. 7.

Dazu kommen noch die Hss. der Sammlung des sogenannten Nicolaus Minorita und der umfangreiche Auszug des Stückes bei Heinrich von Herford, 'Liber de rebus memorabilioribus sive chronicon', ed. Potthast S. 240 f.

Von den Hss. des Nicolaus Minorita hat Schwalm in der neuesten Ausgabe nur den Pariser Cod. Lat. 5154 (A 5) herangezogen, während er auf die beiden vatikanischen Hss. 4008 und 4010 und ebenso auf die oben angeführte Florentiner Hs. und den Text bei Heinrich von Herford wohl mit Recht verzichtet hat. Dahingegen sind für die neueste Ausgabe noch die unvollständige Hs. des Strassburger Stadtarchivs (A 3) und die Florentiner Hs. Cod. Laurentianus Plut. XX, 12 (A 4) vollständig benutzt.

Nach dem in ihnen enthaltenen Texte gliedern sich diese Hss. in zwei Gruppen, von denen die eine aus der Pariser Hs. Lat. 4113 und der sehr fehlerhaften Wiener, die, soweit der arg entstellte Text erkennen lässt, jener nahe verwandt ist, die andere aus allen übrigen besteht. Indem wir uns an die Bezeichnungen der neuesten Aus-

gabe anschliessen, nennen wir die Textform der beiden für sich allein stehenden Hss. B, welche hauptsächlich durch die von Schwalm als 'Kanzleiexemplar' bezeichnete Hs. (B 1) vertreten wird, die abweichende sogenannte 'Minoritenfassung' der Mehrzahl der Hss. A.

Bis auf Schwalms Publikation war die Fassung A, die Baluze zweimal nach verschiedenen Vorlagen gedruckt hatte, allein bekannt, abgesehen von der Schlussformel 'Lecte et interposite sunt' mit der Datierung, die Baluze, wie schon oben bemerkt wurde, aus B 1 an die A-Fassung angefügt hatte.

Wir legen die Fassung B nach der Ausgabe von Schwalm zu Grunde und verzeichnen die Abweichungen¹ des A-Textes:

1) In A fehlt in der Accusatio c. 4.

2) Die beiden Kapitel 24 und 25 folgen in A erst hinter dem grossen Exkurs über den Streit über die Armut Christi, bilden also den Beschluss der Accusatio.

3) In dem Exkurs heisst es statt 'ad dictum ordinem', S. 26, n. 4 (Const. V, 734, Z. 22) in A (d. h. in A 1. 2): 'ad nostrum ordinem'.

4) In A geht der mit 'Nos Ludevicus' beginnenden Protestatio eine in B fehlende überleitende Bemerkung voran, welche lautet: 'Quibus sic propositis idem rex Ludovicus protestatus fuit, dixit, provocavit, appellavit et supposuit legendo in scriptis, ut inferius continetur'. (Const. V, n. 909, c. 31).

5) Statt der Worte S. 30 bei Note u: 'et per iuramentum, quod prestitimus imperio, dicimus omnia et singula supradicta nos credere esse vera' heisst es in A: (Const. V, 743, Z. 9; S. 753, Z. 4): 'Et ad sancta Dei evangelia tacto libro iuravimus omnia et singula supradicta nos credere vera esse'.

1) Da die Ausgabe in Const. V, 723 ff., n. 909 und 910 beim Erscheinen dieser Abhandlung noch nicht vorliegen wird, zitiere ich den B-Text nach Schwalms früherer Ausgabe, bemerke aber, dass die Kapiteleinteilung der neuen Ausgabe des B-Textes (n. 910) sich mit der älteren im wesentlichen deckt; nur ist der Exkurs, der in der älteren Ausgabe nicht gezählt ist, in der neuen als cap. 30 und der auf ihn folgende Teil, Protestatio u. s. w. als cap. 31 bezeichnet. Die Kapitelzählung in der neuen Ausgabe des A-Textes (n. 909) stimmt bis zu Kapitel 23 mit der des B-Textes (n. 910) überein. Von da an aber korrespondieren die Kapitel in folgender Weise: A 24—27 = B 26—29; A 28 = B 30; A 29. 30 = B 24. 25; A 31 fehlt in B; A 32. 33 = B 31.

6) Das Schlussprotokoll: 'Lecte et interposite sunt' usw. mit der Datierung und der Aufzählung der Zeugen (Const. V, 753) fehlt in A und ist nur in einzelnen Hss. dieser Klasse durch eine kürzere und stets unvollständige Datierung ersetzt (Const. V, 744).

Welcher der beiden Fassungen ist nun der Vorzug der grösseren Ursprünglichkeit zuzuerkennen?

Für die Entscheidung dieser Frage ist die zuletzt erwähnte Abweichung belanglos. Der Umstand, dass das Schlussprotokoll sich nur in den beiden B-Texten findet, spricht nur dafür, dass der B-Text am 22. Mai 1324 publiziert und von den publizierenden Notaren mit diesem Schlussprotokoll versehen wurde. Hiermit ist die Frage, welcher Text damals zu Sachsenhausen vor König Ludwig publiziert wurde, zu Gunsten des B-Textes entschieden, vorausgesetzt, dass die Verbindung des Textes mit dem Schlussvermerk der Notare echt und ursprünglich ist — nicht aber die Frage der Priorität. Die unter 1 aufgeführte Abweichung, das Fehlen des Kapitels 4 in A, kann nicht gegen die Priorität dieses Textes sprechen. Das kleine Kapitel ist inhaltlich fast belanglos. Wahrscheinlich gehört es dem ursprünglichen Texte an, da es sich gut dem Gedankengange einfügt. Wir werden nicht irren, wenn wir annehmen, dass es in der Abschrift, aus welcher sämtliche A-Texte herrühren, lediglich aus Versehen ausgelassen war, da des Inhalts wegen an eine Absicht hierbei nicht zu denken ist. Ebenso wenig ist vielleicht der Lesart 'nostrum ordinem' in A statt 'dictum ordinem' in B Gewicht beizulegen. Wie der Eingang zeigt, spricht auch in diesen Ausführungen der König selbst, er nennt sich in erster Person des Plural, so dass 'nostrum' hier, wo der Minoritenorden gemeint ist, einen Widersinn ergibt. Hier liegt vielleicht nur die Gedankenlosigkeit eines Abschreibers vor, der selbst ein Ordensbruder war. Ich gebe aber auch die Möglichkeit zu, dass hier eine Spur von einer ursprünglichen Fassung der Ausführungen über die Armut Christi vorliegt, die erst nachträglich in die Appellation aufgenommen und zu diesem Zwecke dem Könige selbst in den Mund gelegt wurde. Bekannte sich in der ursprünglichen Fassung ein Minorit als Verfasser, so könnte die Lesart in A als versehentlich stehen gebliebener Rest derselben erklärt werden¹.

1) Vgl. hierzu die Ausführungen unten S. 249. 256.

Alle übrigen Verschiedenheiten aber sprechen deutlich für die Priorität des A-Textes. So vor allem die Stellung der beiden Kapitel 24 und 25. Beide Kapitel unterbrechen da, wo sie in B stehen, in störender Weise den Zusammenhang, während sie unmittelbar hinter dem Exkurs über die Armut Christi und somit ganz am Schlusse der Accusatio, wo sie in A stehen, durchaus am Platze sind. Das Thema, welches die Accusatio in den ersten 23 Kapiteln behandelt, ist das feindselige, ungerechte und unchristliche Verhalten Johannis XXII. gegen das Reich und seine Glieder, sowie namentlich gegen König Ludwig, dessen allein rechtmässigen Herrscher; und dasselbe Thema wird denn auch in den Kapiteln 26 bis 29 fortgesetzt. In den letzten Kapiteln, die dem 23. vorangehen, war namentlich ausgeführt, dass Ludwig der allein rechtmässige König sei, dass ihm die nichtige Wahl und Krönung Friedrichs nicht an seinem Rechte schade, und dass er auch die Reichsverwaltung nicht nur tatsächlich, sondern auch zu Recht geführt habe. Johann aber erkläre trotzdem das Reich für erledigt und verbiete ihm dessen Administration, was doch in früheren Zeiten nicht einmal solchen Königen gegenüber geschehen sei, die in Zwietracht erwählt waren. In c. 23 wird dann Klage geführt über die Verfolgung der treuen Untertanen und Vasallen des Reiches, denen der König Schutz und Verteidigung schulde. Daran schliesst sich sachlich auf das beste Kapitel 26 (A c. 24) an, in welchem über die Erfolglosigkeit der von Ludwig nach Italien an den päpstlichen Legaten zur Vermittelung des Friedens geschickten Gesandtschaft geklagt wird. Statt die Gesandten in ihrem Bemühen für die Herstellung des Friedens zu unterstützen, habe der Legat das reichstreue Mailand belagert. Daran reiht sich weiter in c. 27 (A c. 25) als Fortsetzung desselben Themas der Vorwurf, Johann habe sich auch besondere Rechte angemaaßt, welche nach altem Herkommen des Reichs einzelnen Reichsfürsten zuständen, worauf eine Ausführung über das Recht des Pfalzgrafen auf die Verwesung des Reichs während der Thronerledigung folgt, ein Recht, welches nun Johann XXII. für den Papst in Anspruch nehme. Darauf folgt in c. 28 (A c. 26) die Anschuldigung, dass Johann im Konsistorium oder nach der Lesart von B öffentlich erklärt habe, dass er das Reich zertreten werde, und in c. 29 (A c. 27) die andere, dass er das Reich in seine Gewalt bringen wolle. Das folgende nicht gezählte Kapitel, der Exkurs (A c. 28 = B c. 30) geht dann mit der Wendung, dass der Papst

sich nicht daran genügen lasse, die Ordnung des weltlichen Reiches zu untergraben, dazu über, die Ketzerei desselben in der Armutsfrage zu beweisen. Inmitten dieser im einzelnen hier und da sprunghaften, im ganzen aber doch konsequenten Gedankenreihe stehen nun in B jene beiden Kapitel 24 und 25 (A c. 29. 30), von denen das erste den Papst beschuldigt, dass er sich trotz wiederholter Mahnungen nicht von dem Vorwurf der Ketzerei gereinigt habe, während das andere die Anschuldigung enthält, dass er die zur Befreiung des Heiligen Landes gesammelten Gelder nicht für diesen Zweck, sondern für andere verbraucht habe. In c. 24 wird also der Vorwurf der Ketzerei, der, wenn auch früher gelegentlich erhoben, doch erst in dem Schlusskapitel ausführlich bewiesen wird, als bereits geführt vorausgesetzt, und in c. 25 wird ein neues Thema berührt, welches wohl mit dem Vorwurf der Ketzerei in einem gewissen Zusammenhange steht, da der an dem Heiligen Lande geübte Verrat wie jene als eine Versündigung an Gott und der Kirche aufgefasst wurde, mit der Feindschaft gegen das Reich aber nichts zu schaffen hat. Es ist deutlich: diese beiden Kapitel gehören nicht an diese Stelle, nicht in den dort vorliegenden Zusammenhang. Desto besser aber fügen sie sich da ein, wo sie sich in A finden, hinter der Ausführung über den Armutsstreit. Dieser schliesst mit dem im Vorhergehenden weitläufig bewiesenen Satze, dass der Papst ein notorischer Ketzer sei, woran sich auf das beste die Erklärung des Kapitels 24 fügt, dass Johann sich trotz wiederholter Mahnungen von der Anschuldigung der Ketzerei nicht gereinigt habe. Es folgt dann in c. 25 gewissermassen als Steigerung des Vorwurfes der dogmatischen Ketzerei der weitere des Verrats an dem Heiligen Lande und somit an der höchsten Sache der Christenheit. Ohne die vorausgehenden Ausführungen über den Armutsstreit schweben die Kapitel 24 und 25 in der Luft, beide unterbrechen also den Zusammenhang da, wo sie in B stehen, auf das gröblichste, während sie unzweifelhaft dahin gehören, wo sie in A stehen. Sie bilden den keiner Steigerung mehr fähigen Schluss der ganzen Accusatio. Es gehört also der sogenannte Exkurs über den Armutsstreit ursprünglich dahin, wo er in A steht; er bildet, wie seine organische Verbindung mit der Accusatio zeigt, einen integrierenden Bestandteil derselben, und es kann nicht die Rede davon sein, dass er später hineingeschmuggelt oder durch Einfügung in die Accusatio selbst, der er in B nur angehängt ist, mit dieser in engere Verbindung gebracht sei, als das ursprünglich beabsichtigt war.

Ergab sich in dem eben erörterten Falle aus der Prüfung des inneren logischen Zusammenhanges die Fassung des A-Textes als die unzweifelhaft ursprünglichere, so zeigt eine Vergleichung mit den Quellen der Appellation, dass auch in den beiden noch übrigen Fällen, wo die Texte A und B erhebliche Abweichungen aufweisen, die Fassung des A-Textes die ursprüngliche war. Diese Quellen sind von Karl Müller in seinem Aufsätze 'Ludwigs des Baiern Appellationen gegen Johann XXII. von 1323 und 1324' in der Zeitschrift für Kirchenrecht XIX, 239 ff., besonders S. 259 ff., aufgedeckt worden. Er fand sie in der Anklageschrift, in welcher am 19. Juni 1303 der Ritter Wilhelm Du Plessis im Auftrag und Namen König Philipps des Schönen von Frankreich gegen Papst Bonifaz VIII. die Anklage wegen Ketzerei erhob, und in einigen anderen damit eng zusammengehörigen Aktenstücken¹. Durch eine Nebeneinanderstellung der in der Appellation und in jenen älteren Stücken ganz oder doch nahezu gleichlautenden umfangreichen Partien zeigt Müller die überraschende Tatsache, dass die Sachsenhäuser Appellation in ausgiebigster Weise die Akten von 1303 als Vorlage benutzt und zu einem grossen Teil wörtlich ausgeschrieben hat.

Diese Vorlage entscheidet nun in beiden Fällen für die Ursprünglichkeit der A-Fassung. Was zunächst die sogenannte überleitende Bemerkung vor der Protestatio und Appellatio betrifft, so lautet diese in A: 'Quibus sic propositis idem rex Ludovicus protestatus fuit, dixit, provocavit, appellavit et supposuit legendo in scriptis, ut inferius continetur'. Dieser Satz ist sicher nachgebildet dem an der entsprechenden Stelle bei Du Plessis stehenden: 'Quibus sic propositis et perlectis idem Guillelmus protestatus fuit, dixit, iuravit, provocavit, appellavit et supposuit legendo in scriptis per hec verba'. Die Stelle fehlt in B, muss aber in dem Urtexte der Appellation gestanden haben, da die Annahme ausgeschlossen ist, dass sie ursprünglich gefehlt habe und erst nachträglich unter nochmaliger Benutzung der Vorlage eingefügt sei.

Könnte man hier aber vielleicht einwenden, dass in B eine unabsichtliche Auslassung jenes Satzes vorliegen könne, wie ja auch in zwei Hss. der A-Klasse (2 und 3) dieser Satz durch ein blosses Versehen fehlt, oder weil der Schreiber ihn dem Rubrikator vorbehalten wollte, so liegt eine absichtliche redaktionelle Aenderung ganz unzweifel-

1) (Dupuy), Histoire du différend entre le pape Boniface et Philippe le Bel (Paris 1655), Preuves p. 101 sqq.

haft bei der andern Abweichung des B-Textes von A vor. Es handelt sich um die Stelle der Protestatio und Appellatio, in welcher der Appellant beteuert, dass er den gesamten Inhalt der Anklageschrift für wahr halte. Sie lautet in A folgendermassen: 'et ad sancta Dei evangelia tacto libro iuravimus omnia et singula supradicta nos credere vera esse et quod de predictis talia probari poterunt contra eum, quod secundum statuta sanctorum patrum sufficienter sufficient ad eundem hereticum iudicandum'. Der entsprechende, im übrigen anders gefasste Satz bei Du Plessis lautet bezüglich des Eides so: 'ad sancta Dei evangelia tacta manu mea iuro me credere ipsum esse perfectum hereticum et me etiam credere, quod de predictis et aliis talia probari poterunt contra eum, que secundum statum (lies 'statuta') sanctorum patrum sufficient ad eundem hereticum iudicandum'.

Ausser dieser Stelle der Appellationsschrift von 1303 kommt noch eine andere von Müller übersehene Stelle aus einem andern Aktenstück in Betracht (bei Dupuy p. 102, oben S. 233): '. . . . ac dictus Guilielmus proposuit et obiecit, iurantes [ad] sancta Dei evangelia tacta corporaliter, se premissa omnia et singula credere esse vera et posse probari'. Während nun auch hier ganz unverkennbar sich A an die Fassung der Akten von 1303 anschliesst, weicht B von ihr in der bemerkenswertesten Weise ab, indem da steht: 'et per iuramentum, quod prestitimus imperio, dicimus omnia et singula supradicta nos credere esse vera'. Während also nach A der König ebenso wie Du Plessis die Ueberzeugung von der Wahrheit des Inhalts der Anklage durch einen auf die Evangelien geschworenen körperlichen Eid bekräftigt, begnügt er sich nach B damit, die Wahrheit durch die Berufung auf seinen dem Reiche geschworenen Eid, den der deutsche König bei seiner Krönung ablegte, zu bekräftigen. Auch bei dieser sachlich weitaus bedeutendsten Verschiedenheit erweist sich die Lesart von A als die ursprüngliche, da es ausgeschlossen erscheint, dass zunächst die von der Vorlage ganz abweichende B-Fassung niedergeschrieben und nachträglich auf Grund der nochmals herbeigezogenen Vorlage dieser angeglichen sein sollte. Es ist auch noch darauf hinzuweisen, dass die im folgenden vorkommende Wendung: 'iuramus eciam nos pro viribus contra eundem prosecuturum predicta in concilio generali' usw., die auch in B unverändert beibehalten ist, zu dem in A vorhergehenden 'tacto libro iuravimus' weit besser passt, als zu der ver-

änderten Fassung von B. Die Stelle beruht gleichfalls auf derselben Quelle, in der es entsprechend heisst: 'iuro etiam' usw. Da es sich hier nicht um einen körperlichen assertorischen Eid, sondern um einen promissorischen handelt, der vielleicht in Wirklichkeit nicht besonders geleistet zu werden brauchte, mochte der Bearbeiter von B hier eine Aenderung des ursprünglichen Textes nicht für notwendig halten.

Mit diesem Ergebnis stimmt nun auf das Beste überein, was Ludwig selbst später wiederholt über die Appellation ausgesagt hat. Diese Aussagen finden sich in der geheimen Instruktion für seine Gesandtschaft an die Kurie vom 14. Okt. 1331 und in den Prokuratorien, die er seinen späteren Gesandtschaften mitgab, vom 28. Okt. 1336 und vom 18. Sept. 1343.

Dass die Prokuratorien vorher mit der Kurie vereinbart und zum Teil von dieser diktiert waren, hindert uns nicht, in den hier in Betracht kommenden Erklärungen die wahre Meinung Ludwigs zu erkennen, da diese Aussagen eben nur auf Ludwigs Erklärungen beruhen konnten, wenn sie auch in die von der Kurie formulierten Schriftsätze aufgenommen wurden.

Bevor wir aber den Wortlaut der Aussagen hier mitteilen, müssen wir noch einige Bemerkungen über das Prokuratorium von 1343 vorausschicken. Der früher als echt angesehene, von Gewoldus, *Defensio Ludovici IV*, S. 181 ff. mitgeteilte lateinische Text ist von Schwalm N. A. XXIII, 25 als eine erst von Gewold selbst angefertigte lateinische Rückübersetzung des deutschen Textes, der sich zu München im Hausarchiv unter n. 260 vorfindet, nachgewiesen. Dieser lateinische Text scheidet demnach vollständig aus unserm Quellenmaterial aus. Aber auch der deutsche Text in München ist naturgemäss nicht als Originaltext, sondern wohl als eine Uebersetzung des an die Kurie abgesandten Prokuratoriums anzusehen. Der Originaltext liegt vielmehr vor in einer gleichzeitigen Kopie zu Grenoble¹

1) Der Freundlichkeit Schwalms, der über dieses Stück in seiner 'Nachlese zu früheren Reiseberichten vom Jahre 1904', N. A. XXX, 439 Mitteilung gemacht hat, verdanke ich die Nachkollation einiger Stellen des bei Valbonnais, *Histoire de Dauphiné* (1721) II, 473 ff. gedruckten Textes. Dieser Druck ist übrigens in der neueren Literatur unbeachtet geblieben, so auch bei K. Rümmler, *Die Akten der Gesandtschaften Ludwigs des Baiern an Benedikt XII. und Clemens VI.* (Quellenstudien aus dem historischen Seminar der Universität Innsbruck, 2. Heft, 1910).

und stimmt in der hier in Betracht kommenden Partie fast wörtlich überein mit dem Prokuratorium von 1336. Wir können uns daher damit begnügen, den Text von 1336 allein mit Angabe der wesentlicheren Varianten von 1343 mitzuteilen¹.

Die älteste Erklärung Ludwigs in der Instruktion von 1331 (Olenschlager, Staatsgeschichte n. 64, S. 181) lautet: 'Ir muget auch fürgeben von unsern wegen, da wir unser apellation machten und offenten, das wir mit namen ausnahmen, das wir uns umb der Parfussen chrieg, den sie von Gots armut habent, nichts annehmen, und auch desz nicht sweren wolten, als wir nach erziugen, mit unserm rat, ob sein not geschicht'.

Ausführlicher lautet die Erklärung in den Prokuratorien vom 28. Okt. 1336 (Riezler, Vatikanische Akten n. 1841, S. 640) und vom 18. Sept. 1343 (Valbonnais a. a. O. s. oben): 'Item ad confitendum vice [et] nomine nostro et pro nobis, quod in appellatione, quam fecimus contra quondam dominum papam Iohannem, continetur, quod iuravimus omnia ibi contenta vera esse, cum tamen multa ibidem heretica et per ecclesiam damnata contineri dicantur circa (1343: 'contra') paupertatem Christi et apostolorum, multe etiam blasphemie: et super his nos excusandi: primo, quod nos expresse (1343: 'plane') excepimus et diximus, cum dicta appellatio coram nobis facta fuit, quod de opinionibus fratrum Minorum de paupertate Christi et de ecclesie determinationibus nos inculcare seu intromittere minime intendebamus, sed de hiis dumtaxat, que ius nostrum et imperii tangebant; item quod nos numquam iuravimus, licet sic esset scriptum in appellatione; item quod reperitur, quod notarius, qui hoc fecit, scilicet Ulricus Gwildenis, malitiose et in vindictam contra nos, dicendo se per nos fuisse lesum, istam appellationem de consilio aliquorum volentium talem divisionem seminare, quod nunquam valeret

Der Druck ist von Böhmer, Reg. Ludwigs des Baiern n. 2354, S. 147 zwischen dem Druck der lateinischen Uebersetzung bei Gewold und bei Olenschlager angeführt, wodurch seine Selbständigkeit diesen Texten gegenüber verdunkelt werden konnte. 1) Von den angeführten Varianten ist 'contra' statt des richtigen 'circa' kaum zu erklären, da sie den Sinn des Satzes in sein Gegenteil verkehrt. Ursprünglich stand nach Schwalm 'si qua', das aber gestrichen und durch übergeschriebenes 'contra' ersetzt wurde. Hier möchte man wirklich einmal annehmen, dass die unsinnige Lesart 'si qua' auf einem Hörfehler für 'circa' beruht. Der Münchener deutsche Text hat für 'circa paupertatem Christi' entsprechend 'von Cristes armut'.

eam aliquis reparare, fieri procuravit et hoc confessus est in morte, ut a pluribus asseritur'.

Die beiden Aussagen decken sich in Bezug auf den Tatbestand nicht vollkommen. Denn während die in der deutschen Instruktion enthaltene bezeugt, das Ludwig, als er seine Appellation machte und publizierte, erklärt habe, dass er von der Appellation die Ausführungen über den Streit wegen der Armut Christi ausnehme, und dass er in dieser Sache auch nicht habe schwören wollen, enthalten die beiden lateinischen Prokuratorien neben der Wiederholung der Erklärung hinsichtlich des Armutsstreites die einfache Behauptung, dass der König bei der Appellation überhaupt nicht geschworen habe. Ob aber ein sachlicher Gegensatz in den beiden Fassungen zum Ausdruck kommen sollte, ist billig zu bezweifeln. Auf jeden Fall bezeugt die deutsche Aussage, dass bei der Appellation dem Könige die Leistung eines Eides zugemutet wurde, die dieser verweigerte. Man hatte ihm, sei es erst bei dem Akt der Publikation selbst, sei es schon vorher, den Inhalt des Appellationsinstruments durch Verlesung oder in anderer Weise zur Kenntnis gebracht und ihm dadurch den Anlass gegeben, gegen die Aufnahme der Polemik über den Armutsstreit in die Appellation zu protestieren und die Leistung des Eides zu verweigern. Die Leistung eines Eides aber setzt nur die A-Fassung voraus; diese muss demnach dem Könige zunächst vorgelegt oder vorgelesen sein. Wenn aber der Text, welcher zunächst für die Publikation bestimmt war, nur ein A-Text gewesen sein kann, so liegt es nahe in B denjenigen Text zu sehen, der auf Grund des Protestes und der Eidesverweigerung des Königs hergestellt wurde. Entspricht dieser Text aber in Wirklichkeit den Anforderungen, welche König Ludwig erhob, in der Weise, dass er sich damit zufrieden geben und seine Publikation zulassen konnte?

In einer Hinsicht entspricht er vollkommen der Forderung des Königs.

Nach der Fassung A sollte der König durch einen körperlichen Eid auf das Evangelium beschwören, dass er alles Vorhergehende für wahr halte. Nach der Fassung B aber erklärt dies der König nur unter Berufung auf seinen bei der Krönung geschworenen Eid. Es entspricht diese Aenderung der ersten Erklärung Ludwigs vom Jahre 1331, dass er wegen der Armut Christi nicht habe schwören wollen, und ebenso den beiden späteren, dass er nicht geschworen habe.

Vielleicht könnte man einwenden, dass eine Versicherung unter Berufung auf einen früher geschworenen Eid sich weder rechtlich noch moralisch wesentlich von einer eidlichen Versicherung unterscheide. In Wirklichkeit setzt ja in dem einen Falle wie in dem andern der König seinen Eid für die Richtigkeit seiner Behauptung ein; und ob dieser Eid neu ist oder schon vor Jahren geleistet war, ändert an der Sache scheinbar nichts. Und doch ist es erklärlich, dass man dem unter allen herkömmlichen Feierlichkeiten geschworenen körperlichen Eide in der Praxis eine weit grössere Bedeutung beilegte als der Bezeugung unter Berufung auf einen früheren Eid, zumal bei dem Könige, der ja nach der Theorie der Rechtsbücher¹ nach seinem Krönungseide nicht wieder schwören sollte. Hätte der König, wie es der ursprüngliche Text der Appellation wollte, entgegen der Vorschrift der Rechtsbücher seine Aussagen durch einen förmlichen Eid bekräftigt, so hätte das, wenn nicht das juristische, so doch das moralische Gewicht seiner Aussage unzweifelhaft erheblich gesteigert. Jedenfalls konnte Ludwig nunmehr später mit gutem Gewissen erklären, er habe nicht schwören wollen und habe auch nicht geschworen; da an dieser Tatsache ja auch der Umstand nichts änderte, dass seine Kanzlei an die Stelle des körperlichen Eides jene Beziehung auf den Krönungseid setzte, die sich ohnehin schon zweimal an früheren Stellen der Appellation fand².

Wie aber steht es mit der andern Erklärung Ludwigs, nämlich dass er den theologischen Streit über die Armut Christi von der Appellation ausgenommen habe? Hat auch diese Erklärung ihren Ausdruck in unserer Textform B gefunden? Da ist nun zunächst festzustellen, dass ein Zusatz des Inhalts, dass der König den Exkurs über den Armutsstreit von der Appellation ausnehme und sich in diese theologischen Fragen nicht einmischen wolle, sich in unserm Texte keineswegs findet. Ein Ausnehmen, 'excipere' in diesem Sinne hat also nach unserem Texte nicht stattgefunden, dagegen ein Herausnehmen, ein 'excipere' in dem eigentlichen Sinne insofern, als der fragliche Exkurs aus dem engen Zusammenhange mit der Akkusationschrift herausgelöst ist, indem die beiden letzten Kapitel, die in der ursprünglichen Fassung noch auf den Exkurs folgten, an

1) Vgl. Ssp. III, 54, § 2; Schwsp. ed. Lassberg, Landrecht § 122b.

2) Einmal kurz vor unserer Stelle, das andere Mal in c. 23.

einer früheren Stelle als c. 24 und 25 eingeschoben sind, so dass der Exkurs nunmehr auf die Accusatio folgt und somit gewissermassen von der Accusatio lostrennbar gemacht ist. Eine gewisse Verselbständigung des Exkurses ist auch noch dadurch angedeutet, dass der Anfangsbuchstabe desselben ebenso wie der der ganzen Anklageschrift und der nachfolgenden Protestatio und Appellatio in der Hs. B 1 in besonderer Weise hervorgehoben ist. Vielleicht zeigte man dem Könige den so umgestalteten Text mit der Erklärung, dass nunmehr der theologische Exkurs ausgesondert sei und bei der Publikation weggelassen oder doch als blosser Denkschrift ausser Beziehung zur Appellation dieser beigelegt werden könne. Hätte Ludwig freilich sich selbst von dem Inhalt des umgestalteten Textes überzeugen können, so würde er gesehen haben, dass er selbst noch immer formell der Autor des Exkurses war. Kann doch nur er es sein, der im ersten Satze von den Angriffen des Papstes auf seine Krone spricht, wie der Wortlaut zeigt: *'non sufficit autem sibi temporalis imperii iura attemperare, subvertere et in coronam nostram et in fideles imperii tam nequiter deservire'* usw. Ihm also hatte die Kanzlei den Exkurs in den Mund gelegt, und solange diese Form nicht geändert war, blieb er für den Inhalt verantwortlich, mochte auch der enge Zusammenhang mit der eigentlichen Anklageschrift gelöst sein. Er hätte dann auch erkennen müssen, dass es unmöglich war, die Versicherung, er glaube, dass alles Vorhergehende wahr sei, nicht auf den Exkurs zu beziehen, so lange dieser der Protestatio und Appellatio, in der sich jene Versicherung fand, vorherging. Dass die Bemerkung: *'Quibus sic propositis'* usw. absichtlich oder ohne Absicht fortgelassen war, konnte diese Beziehung nicht ausschliessen.

Mag nun aber Ludwig die Unzulänglichkeit der vorgenommenen Aenderung nicht erkannt, oder mag man ihn durch irgend welche mündliche Erklärungen darüber beruhigt haben, als das wesentlichste musste ihm immer erscheinen, dass er nunmehr keinen Eid mehr zu leisten und somit auch den Inhalt der theologischen Ausführungen nicht zu beschwören brauchte.

Hiernach können wir zusammenfassend nur sagen: Unser B-Text entspricht insofern vollkommen der Erklärung Ludwigs, als er der Weigerung des Königs zu schwören Rechnung trägt; während Ludwigs Erklärung, dass er den theologischen Exkurs von der Appellation

ausnahme, nur eine Veränderung in der Stellung zur Folge gehabt hat, die auf eine Loslösung desselben aus der engen Verbindung mit der Appellation abzielte, ohne dieselbe wirklich herbeizuführen.

Der A-Text wurde also zunächst dem Könige vorgelegt, aber von ihm verworfen. Darauf wurde unter mehr oder weniger genauer Berücksichtigung seiner Einwendungen der B-Text hergestellt, der, obgleich er nicht allen vom Könige gestellten Forderungen entsprach, von diesem genehmigt und am 22. Mai in der Deutschordenskapelle zu Sachsenhausen in Gegenwart des Königs und zahlreicher Zeugen publiziert wurde, unter Hinzufügung der üblichen notariellen Beglaubigung. Dieser Text ist also der offiziell anerkannte, authentische gegenüber dem ursprünglichen, aber von Ludwig verworfenen A-Texte. Und doch ist der authentische B-Text in der Folge fast garnicht verbreitet worden, während der A-Text die allergrösste Verbreitung gefunden hat.

Wir erfahren von sehr zahlreichen Akten der Publikation der Appellation durch Verlesung und Aushang oder durch Zusendung an Fürsten, Herren und Städte; aber nur einmal hören wir davon, dass es sich dabei um die Publikation des B-Textes handelte, eben in jenem Falle vom 22. Mai zu Sachsenhausen. In den meisten Fällen aber, von denen wir hören, handelt es sich teils wahrscheinlich, teils nachweislich um A-Texte. Dafür spricht schon die grosse Zahl der überlieferten A-Hss. gegenüber den beiden vereinzelteten B-Hss., die noch dazu beide auf dem Notariatsinstrument über die Sachsenhäuser Publikation beruhen¹. Ein A-Text war es, der am 8. Januar 1325 publiziert wurde², ein A-Text, den Nicolaus Minorita in seine Sammlung von Aktenstücken aufnahm, und ein ebensolcher, den Heinrich von Herford in seine Chronik einreichte, und endlich waren es A-Texte, auf welche Johann XXII. und seine Nachfolger ihre Anklagen gegen Ludwig gründeten.

Auf diesen Punkt müssen wir hier näher eingehen.

1) In seinem Schreiben von Anfang September 1324 berichtet der Erzbischof von Salzburg von in verschiedenen Städten vorgenommenen Publikationen der Appellation, denen König Ludwig im feierlichen Königsschmuck beiwohnte; s. unten S. 250. In diesen Fällen dürfen wir allerdings vermuten, dass es der B-Text war, welcher publiziert wurde.

2) S. Schwalm, Appellation S. 7 und Const. V, 735, n. 1.

Es heisst in dem Schreiben vom 3. April 1327, durch welches Johann XXII. König Ludwig zur Verantwortung vorlud (bei Martène, *Thesaurus* II, col. 682): 'Libellum quendam sigillo suo in eodem appenso, inter alia multa falsa et erronea predictam continentem heresim, videlicet quod immo Christo et apostolis in rebus, quas habuerunt, nullum ius competit, sed tantummodo usus facti, hoc adiecto, quod dicere contrarium hereticum est censendum. In quo quidem libello expresse asserit in multorum presentia se iurasse premissa et alia omnia in dicto libello contenta se credere esse vera'.

Das hier erwähnte dem Papste vorliegende Exemplar mit anhängendem Siegel enthielt den Satz über den von Ludwig angeblich geschworenen körperlichen Eid, der in ihm enthaltene Text war also der ursprüngliche, unveränderte, nicht der auf des Königs Verlangen hergestellte, umgearbeitete Text, war also ein A-Text. Vielleicht war es dasselbe, noch im Jahre 1346 im Besitze der Kurie befindliche, mit dem grossen Siegel besiegelte Exemplar, von dem Clemens VI. in seiner Konsistorialrede vom 13. April jenes Jahres sagte: 'Sicut apparet in sua magna appellatione, quam habemus sigillatam sigillo suo magno' (bei Schunk, *Beyträge zur Mainzer Geschichte* [Mainz und Frankfurt 1789] II, 345).

Nur auf Grund eines A-Textes konnte auch die Kurie gegen Ludwig die Vorwürfe erheben, gegen welche dieser sich durch seine Gesandtschaften in den Jahren 1331, 1336 und 1343 verteidigen liess. In der Instruktion von 1331 beauftragte er seine Gesandten, zu erklären, dass er bei der Appellation die Leistung eines Eides über den Armutsstreit verweigert habe, und noch nachdrücklicher verwahrt er sich gegen die auf Grund der Appellation erhobene Anschuldigung, dass er in Sachen des Dogmas von der Armut Christi geschworen habe, in den Prokuratorien von 1336 und 1343. Hier werden die Anklagen der Kurie einzeln aufgeführt und daran geknüpft, was die Gesandten auf die einzelnen Punkte erklären sollen. Die Anklage bezüglich der Appellation lautet: 'quod in appellatione, quam fecimus contra quondam dominum papam Iohannem, continetur, quod iuravimus omnia ibi contenta vera esse'. Die Antwort darauf lautet: 'quod nos numquam iuravimus, licet sic esset scriptum in appellatione'. Die Sachlage ist deutlich: dem Kaiser ist vom Papst auf Grund des diesem bekannt gewordenen Textes der Appellation der Vorwurf gemacht worden, dass er jenen Eid geleistet habe.

Ludwig erklärt dem gegenüber, dass er den Eid nicht geschworen habe, auch wenn das in der Appellation stehen sollte. Der Papst kannte also nur den unveränderten Text, den A-Text.

Wie ist nun die im Vorstehenden festgestellte Tatsache zu erklären, dass die zwar ursprüngliche, aber von Ludwig verworfene Fassung der Appellation so allgemeine, fast ausschliessliche Verbreitung gefunden hat, während die auf Ludwigs Verlangen hergestellte, durch Umarbeitung der ursprünglichen entstandene und zu Sachsenhausen publizierte, authentische Fassung fast unbekannt blieb? Bereits Schwalm hat diese Tatsache mit dem Betrage des Protonotars Ulrich des Wilden in Verbindung gebracht, und zwar unzweifelhaft mit Recht. Nur liegt die Sache nach dem im Vorstehenden ausgeführten nicht so, dass der ungetreue Beamte den Text der Appellation vor ihrer Verbreitung verfälschte, indem er den von Schwalm seiner Zeit noch für ursprünglich gehaltenen B-Text durch Aenderungen der Zusätze in die sogenannte Minoritenfassung A verwandelte, sondern einfach dadurch, dass er statt des von Ludwig genehmigten B-Textes den von diesem verworfenen A-Text ausschliesslich oder doch fast ausschliesslich verbreitete. In der Unterdrückung des authentischen B-Textes und der geflissentlichen, aber ohne Wissen und gegen den Willen des Königs erfolgten Verbreitung des verworfenen A-Textes kann allein das von Ulrich auf dem Totenbette bekannte Vergehen bestanden haben. Er stand unter dem Einflusse der Spiritualisten, in deren Interesse es lag, den Riss zwischen dem Könige und dem Papste zu erweitern und unheilbar zu machen. Den Bericht über die Tat Ulrichs haben wir bereits oben S. 236 aus den Prokuratorien von 1336 und 1343 mitgeteilt. Die Aussage über die Tat des Ulrich knüpft unmittelbar an die Bemerkung an, dass Ludwig nicht geschworen habe, auch wenn so in der Appellation geschrieben stehe. 'Das tat Ulrich der Wilde', heisst es hier, und weiter unten: 'so liess er die Appellation machen'. Diese Worte können sich sehr wohl auf den Tatbestand beziehen, in dem wir das Vergehen des Notars erkannten, auf die Unterdrückung des von Ludwig gut geheissenen Textes und die Verbreitung des ursprünglichen Textes, der die von Ludwig verworfene Fassung mit dem Bericht über einen von dem Könige angeblich geleisteten Eid enthielt. Auch über die Beweggründe zu der Tat gibt der Bericht, der unzweifelhaft auch in dieser Hinsicht auf dem Ge-

ständnis des sterbenden Protonotars selbst beruht, Auskunft. Ihm war von Ludwig irgend ein uns unbekanntes wirkliches oder vermeintliches Unrecht geschehen, wofür er Rache üben wollte. Die Gelegenheit dazu bot ihm der Rat einiger Männer, die den Wunsch hatten, den Zwiespalt zwischen König und Papst so zu vertiefen, dass er unüberbrückbar würde. Es kann kein Zweifel darüber aufkommen, dass diese an der Verschärfung des Zwistes so sehr interessierten Männer eben die Minoriten waren, welche an Ludwigs Hofe seit Ende des Jahres 1323 Einfluss gewonnen hatten. Sie hatten offenbar schon die Wiederholung und Modifizierung der ersten Appellation am 5. Januar 1324 zu Frankfurt erwirkt, sie hatten auch ebenso unzweifelhaft den Entwurf zu der von einem ganz anderen, radikaleren Standpunkte ausgehenden neuen Appellation verfasst, oder doch dessen Abfassung beeinflusst, ja sogar die Aufnahme jener rein theologischen Streitschrift über die Armutsfrage in die Appellationschrift veranlasst. Durch die Art, wie dieser Traktat in die Appellation eingefügt wurde, sollte Ludwig die gesamten Ausführungen dieser Schrift zu den seinigen machen und sich durch einen körperlichen Eid für dieselben verantwortlich erklären. Als dann aber der König den Eid ablehnte und erklärte, dass er sich in den Armutsstreit nicht einmischen wolle, und die gemilderte und den körperlichen Eid nicht mehr voraussetzende Fassung B herstellen und publizieren liess, sahen sich die Minoriten in ihren Erwartungen getäuscht. Sie waren es, welche den Riss zwischen Papst und König ins Unheilbare zu erweitern strebten, um den König unabänderlich bei ihrer Bundesgenossenschaft festzuhalten. Sie bewogen Ulrich den Wilden zu seinem pflichtvergessenen Handeln, durch das er zugleich seinen Rachedurst stillen konnte. War dem aber so, dann hat der Protonotar richtiger als die Minoriten, die ihn verführten, vorausgesehen, dass das masslos scharfe Vorgehen gegen den Papst für Ludwig nur übel ausschlagen konnte.

Der Annahme, dass der Leiter der königlichen Kanzlei ausschliesslich oder doch jedenfalls fast ausschliesslich dem A-Text entsprechende Ausfertigungen ohne Wissen und Willen des Königs verschickte, entspricht auch der Umstand, dass keins der Exemplare des A-Textes ein Eschatokoll mit dem Datum und den Zeugen der in Gegenwart Ludwigs am 22. Mai erfolgten Publikation enthält. Ulrich durfte es doch wohl nicht wagen, die von

ihm untergeschobene Fassung mit den Namen der Zeugen und Notare zu versehen, die bei der Publikation der B-Fassung zu Sachsenhausen zugegen oder beteiligt gewesen waren und wohl auch von der Eidesverweigerung des Königs und von seinen sonstigen Vorbehalten Kenntnis hatten. Ulrich scheint sich vielmehr damit begnügt zu haben, den von ihm in die Welt hinausgeschickten Exemplaren des A-Textes ein Jahresdatum in der kürzesten Form hinzuzufügen. Ein solches tragen die Hss. A 4 und 5 in der Form: 'Acta et publicata est hec appellatio anno Domini 1324', wobei es noch zweifelhaft bleibt, ob diese Formulierung nicht etwa das Werk des Nicolaus Minorita, oder wie der Sammler sonst heissen mochte, war. Von den übrigen Texten dieser Fassung trägt nur noch der des Codex Laurentianus Plut. XVII, 19 das Datum des 8. Januar 1325 mit Indiktionsangabe, aber ohne Ort. Goldast fügt seinem aus Baluze entnommenen Abdruck ein Datum hinzu, welches lautet: 'Datum Reginoburgii mense Augusto anno Domini MCCCXXIV', von dem nicht feststeht, woher er es hat. Wahrscheinlich aber hat er es einem anderen Exemplar entnommen, welches wirklich damals zu Regensburg publiziert war, oder einer Nachricht über solch eine dort erfolgte Publikation¹. (Vgl. Const. V, 744 mit der Anmerkung). Zweimal wird uns von einem nicht überlieferten Exemplar berichtet, dass es besiegelt war (siehe oben S. 241), und das Gleiche dürfen wir wohl auch von allen von der Kanzlei versandten Exemplaren voraussetzen².

Nach der herrschenden Ansicht hat nun auch die Kanzlei oder deren Leiter ein solches Exemplar an die Kurie geschickt.

Man kann sich hierfür auf folgende Stellen berufen: Art. 11 der Elf Artikel vom Jahre 1338 bei Nicolaus Minorita, Böhmer, Fontes IV, 597: 'que appellacio fuit predicto Iohanni XXII. intimata'. Giovanni Villani IX, c. 274 (vgl. unten S. 252): 'e'l detto appello mandò del mese di

1) Das Datum könnte sich auf eine der in Ludwigs Gegenwart vorgenommenen Publikationen beziehen, von welchen der Erzbischof von Salzburg im September berichtet (s. unten S. 250). 2) Es muss auffallen, dass uns kein einziges durch Besiegelung als Original beglaubigtes Exemplar überliefert ist. Zur Erklärung dieses Umstandes darf man vielleicht an die gewiss vielfach vorgenommenen Akte feierlicher Vernichtung solcher Exemplare erinnern, über deren einen, der am 18. Juni 1329 in der Kathedrale zu Paris vorgenommen wurde, ein eingehender Bericht bei Finke, Acta Aragonensia I, n. 446, vorliegt.

Novembre alla corte a Vignone'. Matthias Nuwenburgensis, Böhmer a. a. O. S. 200, n. 3: 'ipsamque appellationem eidem pape intimavit'. Die Nachricht bei Nicolaus Minorita und die in der Chronik des Matthias von Neuenburg stimmen darin überein, dass sie die Appellation dem Papste selbst zustellen lassen, wobei sie noch dazu das gleiche Verbum 'intimare' gebrauchen. Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, dass hier die frühere Quelle bei Nicolaus der Nachricht in der Chronik zu Grunde liegt, zumal die letztere Stelle nicht dem ursprünglichen Texte der Chronik angehört, sondern der Strassburger Hs., welche die Chronik über das Jahr 1350 hinaus fortführt und in den früheren Partien mancherlei hinzufügt. Der Bearbeiter dieser Hs. kann sehr wohl das weit verbreitete Werk des Nicolaus gekannt und benutzt haben. Der Verfasser der Elf Artikel aber hat, soviel wir sehen, keine andere Quelle benutzt als den Text der Appellation selbst, und aus dieser kann er zu der Meinung gekommen sein, die gegen Johann XXII. gerichtete Schrift sei diesem auch zugestellt.

Eine offizielle Uebersendung des Schriftstückes an den Papst, d. h. eine solche, die im Auftrage des Königs selbst erfolgte, muss nun von vorn herein recht unwahrscheinlich bedünken. Der Papst hatte seine Prozesse dem Könige nicht zustellen lassen, sondern sich damit begnügt, sie an die Domtüren zu Avignon anheften und durch die Geistlichkeit an vielen Orten verkündigen zu lassen. In Folge dessen kannte auch Ludwig den Inhalt dieser Prozesse, angeblich wenigstens, nur vom Hörensagen, wie er das in seinen Appellationen wiederholt hervorhebt. Er begründet damit, dass er nicht gehörig geladen sei, ja auch die Ungültigkeit jener Prozesse. Nun aber liess Ludwig dieses Schriftstück verfassen, in welchem er gegen Johann XXII. eifert, der sich Papst nenne, der aber sein Amt verwirkt habe, ein blutdürstiger Verfolger der Christenheit und der Kirche und ein überführter Ketzer sei, gegen den er appelliert, aber nicht mehr an ihn und die römische Kurie, sondern an einen künftigen wahren Papst und ein allgemeines Konzil; wie sollte man da annehmen, dass er demselben Johann selbst dieses Schriftstück hätte zusenden lassen? In einer offiziellen Zustellung an den Papst hätte eine gewisse Anerkennung desselben gelegen, die im vollen Widerspruch mit dem Inhalt der Appellation gestanden hätte. Die politische Lage, das Verhalten des Gegners und die eigene Würde mussten Ludwig von einem solchen Schritte abhalten und ihn ver-

anlassen, seine Appellation jedermann und überall bekannt zu machen, nur nicht dem von ihm so schwer angeschuldigten Papste selbst. Und dass Ludwig für die Verbreitung dieser Appellation ganz im Gegensatze zu der nur ganz geringen, vielleicht auf die beiden Akte vom 18. Dezember und 5. Januar beschränkten Verbreitung der beiden früheren Appellationen, sehr eifrig sorgte oder durch seine Kanzlei sorgen liess, dafür haben wir auch ausser der Zahl der Hss. und dem Niederschlag in den Chroniken ausdrückliche Zeugnisse, darunter vor allem das Johannis XXII. selbst in der oben angeführten Vorladung des Königs vom 3. April 1327. Hier wird sehr nachdrücklich ausgeführt, wie eifrig die Verbreitung der Appellation durch Schrift und Wort bei den Städten und Fürsten betrieben wurde: *'Per certos nuncios ad diversas civitates et principes transmisit Alemannie et Italie et aliarum partium necnon et tyrannos hereticos partium predictarum, libellum illum poni faciens in locis publicis et exponi publice'* etc.¹.

Dass der *'Libellus cum sigillo appenso'*, aus dem der Papst seine Kenntniss des Inhalts entnahm, ihm von Ludwig übersandt sei, sagt er nicht, so nahe es doch gelegen hätte, dies dem Angeschuldigten als ganz besondere Frechheit vorzurücken, wenn es geschehen wäre. So wird man hier doch wohl einen Schluss *ex silentio* wagen dürfen. Ebenso wenig wie Johann XXII. sagt auch Clemens VI. von dem Exemplar mit grossem Siegel, dass es seinem Vorgänger zugestellt sei, sondern nur, dass er es besitze (*'habemus'*). Somit bleibt für die an sich unwahrscheinliche Annahme, dass Ludwig seinem Gegner persönlich die Appellation habe zustellen lassen, im Grunde nur das Zeugnis der Denkschrift bei Nicolaus Minorita übrig, welches besondere Glaubwürdigkeit nicht in Anspruch nehmen kann. Richtiger ist vielleicht die Angabe Villanis, der nicht sagt, dass die Appellation dem Papste zugestellt sei, sondern dass Ludwig sie an die Kurie geschickt habe. Dies kann aber sehr wohl in der Weise geschehen sein, dass der König die Appellation an einen oder den anderen der ihm wohlgesinnten Kardinäle schickte, die wir ja aus den von

1) Aehnlich auch in der unten S. 247 mitgetheilten Stelle aus einem Briefe des Erzbischofs von Mainz an den Papst vom August 1324 und aus einem Schreiben des Erzbischofs von Salzburg an denselben vom Anfang September, sowie in den aragonesischen Berichten und bei Villani (s. unten S. 250 ff.).

Finke in den *Acta Aragonensia* publizierten Berichten über die Vorgänge, welche dem ersten Prozess gegen Ludwig in dem päpstlichen Konsistorium vorausgingen, kennen gelernt haben¹. Jedenfalls ist die Nachricht Villanis, wenn wir sie so verstehen dürfen, durchaus glaubhaft. Hatte doch Ludwig das grösste Interesse daran, dass seine Ausführungen über die Angriffe des Papstes auf die Rechte des Reiches in dessen Umgebung und somit auch diesem selbst bekannt wurden. Ob die Zeitangabe genau ist, wissen wir nicht. Die Berichte in den *Acta Aragonensia* vom 20. Sept. würden derselben nicht unbedingt entgegenstehen, während sie sich gut mit der Entstehungszeit der Dekretale 'Quia quorundam' vertragen würde, gleichviel ob man mit K. Müller annimmt, dass diese sich direkt gegen die Appellation wende, oder nicht. Im letzteren Falle könnte man annehmen, dass die Appellation erst nach dem 10. November, dem Datum der Dekretale, dem Papste bekannt geworden sei.

Es führt uns dies auf die Frage, wann überhaupt die Appellation dem Papste bekannt geworden ist.

Die erste Nachricht über die Appellation erhielt, so viel wir wissen, Johann XXII. durch einen Brief des Herzogs Leopold von Oesterreich, den wir nur aus der Antwort des Papstes vom 8. Juni 1324 kennen (Const. V, 761, n. 922). Dieser spricht darin von der 'temeritas huius appellationis', scheint aber von dem Inhalt nicht viel erfahren zu haben.

Etwas ausführlichere Nachricht erhielt der Papst im August durch einen Brief des Erzbischofs Mathias von Mainz, dessen Original Schwalm im Vatikanischen Archiv aufgefunden und im N. A. XXV, 572 f. veröffentlicht hat. Der uns hier allein interessierende Eingang des Briefes (jetzt Const. V, 799, n. 969) lautet: 'Ad paterne clementie vestre notitiam, pater sanctissime, explosa verborum [proximitate deducimus, quod] magnificus vir dominus Ludwicus dux Bawarie nuper, cum ad ipsum et ipsius notitiam [.] devenit, quod vestra clementia ipsum omni iure sibi per electionem de eo in regem [factam acquisito et omni administratione seu regi]mine quibusdam conminacionibus privavit et privatum processibus vestris publice promulgatis [declaravit qua]ndam appel-

1) Es waren Napoleon Orsini, Peter Colonna und Jakob Gaetani; vgl. Finke, *Acta Arag.* I, n. 262, S. 394 f.

lacionem dudum, ut audiui, in partibus Lombardie fabricatam et masticatam, contra vestram [sanctitatem et ecclesiam nostram s]anctissimam novitatem magnam continentem, iuri et rationi et specialiter clero contrariam, ut audiui ab aliis [. . . . i]n quibusdam civitatibus suis et inperii promulgavit et publicavit et publicatam litteraliter personaliter [proposuit seu exposuit ac dictam appellationem, cuius copiam nondum habui, ad diversa loca et civitates tam inperii quam suas cum [litteris suis per certos nuntios tra]nsmisit, ut refferente fama et amicorum meorum scripturis audiui et veridice percepi'.

Der Erzbischof berichtet wohl nur nach einem mündlichen Berichte; wenigstens erklärt er keine Abschrift der Appellation zu besitzen. Er befindet sich auch über Zeit und Anlass der Entstehung im Irrtum, da er sie auf den vierten Prozess gegen Ludwig vom 11. Juli (Const. V, 779, n. 944) zurückführt. Von besonderem Interesse aber scheint die Bemerkung zu sein, welche auf die Entstehung der Appellation in der Lombardei hindeutet: 'appellationem dudum, ut audiui, in partibus Lombardie fabricatam et masticatam promulgavit'. Die Bedeutung des Wortes 'masticare' ist eigentlich 'kauen', dann in übertragenem Sinne: 'überlegen, überdenken'. Die Schrift soll demnach in der Lombardei erdacht und verfasst sein.

Dass die Appellation ebenso wie ihre beiden Vorgängerinnen, wenn wir absehen von dem Exkurs über den Armutsstreit, der in seiner ursprünglichen Fassung irgendwo anders, vielleicht auch in der Lombardei, entstanden sein könnte, nur am Hofe des Königs verfasst sein kann, ist ausser Zweifel. Zwar fehlte es auch ausserhalb des deutschen Königshofes, ja ausserhalb Deutschlands nicht ganz an Personen, die über das deutsche Reichsrecht mehr oder weniger gut unterrichtet waren, wie das namentlich die Berichte aus Avignon in Finkes Acta Aragonensia über die Verhandlungen vor dem Erlass des ersten Prozesses gegen König Ludwig zeigen; aber ein solches Mass von Kenntnis der neuesten Vorgänge und des deutschen Reichsrechts und zugleich ein solches Mass von Interesse für die Rechte des Königs und des Reiches, wie es uns in der Appellation entgegentritt, dürfen wir doch nur am Hofe des deutschen Herrschers voraussetzen. Wie sollte auch irgend jemand in der Lombardei auf den Gedanken gekommen sein, dem König Ludwig in seinem Streit mit Johann XXII. durch die Anfertigung dieser Appellation zu Hülfe zu kommen? Und diese auswärts angefertigte

Schrift hätte dann Ludwig, nachdem er sie kennen gelernt hätte, als seine Appellation angenommen und publiziert? Das ist gewiss sehr wenig wahrscheinlich. Wie aber ist die Angabe des Erzbischofs zu erklären?

Man könnte wohl geneigt sein anzunehmen, dass die Nachricht über den lombardischen Ursprung sich lediglich auf eine Vermutung gründete, die aus der wiederholten und eingehenden Erörterung lombardischer Vorgänge und Zustände in der Appellation geschöpft war. In der Tat nehmen diese Dinge in derselben einen sehr breiten Raum ein. Es handeln davon sehr ausführlich die Kapitel 1. 2. 14—16 und 24; aber namentlich c. 15, in dem das Verhalten des Papstes gegenüber den lombardischen Städten und den Reichsvikaren im einzelnen erörtert und eine sehr grosse Zahl lombardischer Städte genannt wird, wäre allein schon im Stande gewesen, bei dem Leser oder Hörer den Eindruck hervorzurufen, dass das ganze Schriftstück in der Lombardei verfasst sei. Die Art aber, wie der Erzbischof die Nachricht anführt, 'appellationem dudum, ut audivi, in partibus Lombardie fabricatam vel masticatam', lässt sich nur schwer mit der Annahme, dass es sich hierbei um die Mitteilung einer blossen Vermutung handelte, vereinigen. Da aber die Annahme, dass die Appellation als Ganzes in der Lombardei verfasst sei, kaum denkbar ist, so bleibt nur die Möglichkeit, jene Nachricht allein auf die Abfassung des sogenannten Exkurses zu beziehen, der nicht nur räumlich fast die Hälfte der Appellation ausmacht, sondern auch bei den Zeitgenossen für deren wichtigsten Teil gegolten zu haben scheint. Beachtenswert erscheint hierfür auch noch das Wörtchen 'dudum', welches die Entstehung der Schrift doch immerhin einige Zeit vor den Akt der Publikation durch Ludwig zu verlegen scheint und sich schon deshalb nicht auf die Appellation im Ganzen beziehen kann, die ja nach der Meinung des Briefschreibers erst in Folge des Prozesses vom 11. Juli entstanden sein sollte. Die dem Erzbischof zugegangene Nachricht, wenn wir sie so deuten dürfen, würde eine neue Stütze für unsere bereits oben angedeutete und weiter unten näher zu begründende Annahme sein, dass der Exkurs nicht nur ohne Beziehung auf die Appellation verfasst, sondern auch ursprünglich als selbständige Schrift verbreitet war.

Nach der auf diesen Brief des Erzbischofs von Mainz unterm 10. September ergangenen Antwort des Papstes scheint es, als ob dieser den Wortlaut der Appellation

immer noch nicht kannte. Wenigstens schreibt er in Bezug auf deren Inhalt: 'novitates presumptas, ut asseritur, per nobilem virum Ludewicum, ducem Bavarie'. Auch die weiter unten in demselben Schreiben enthaltenen Worte: 'de illis opprobriosus novitatibus velut fundamento veritatis omnino carentibus non curantes, sicut curare etiam non debemus' konnte er gebrauchen, ohne die Appellation in ihrem Wortlaut zu kennen.

Vielleicht war zur Zeit der Abfassung dieser Antwort ein Schreiben des Erzbischofs von Salzburg, das uns nur als Formel überliefert, aber in seinem Wortlaut unzweifelhaft echt und etwa Anfang September an den Papst abgeschickt ist, bereits in dessen Händen. Viel neues über die Appellation freilich kann Johann XXII. auch aus diesem Schriftstücke nicht erfahren haben. Es berichtet zunächst über die wenig glücklichen Versuche, die Prozesse gegen König Ludwig in der Regensburger und Freisinger Diözese zu publizieren. Dann folgt ein Bericht über die wiederholten Verkündigungen der Appellation, Const. V, 811, n. 973: 'In pluribus enim civitatibus maioribus convocata cleri et populi multitudine numerosa idem dux (Ludewicus) regio apparatu assistens quandam scripturam sacrilegam, verborum quidem foliis diffusam, sed in radice veritatis aridam et inanem, statum, gloriam et honorem sanctitatis vestre, quantum in se est, crudeliter lacerantem Latino sermone legi fecit et in vulgari Theutunico interpretari, subiciens quandam appellationem, si tamen appellatio et non magis apostatacio dici debet, que credo dudum in vestram noticiam tanquam notoria devenisse' (Hs. 3: 'quam — notoriam devenisse'). Der Erzbischof setzte, wie wir sehen, voraus, dass die Appellation nicht offiziell dem Papste zugestellt, wohl aber ihm als allgemein verbreitet bekannt geworden sei. Das dürfte denn auch tatsächlich um diese Zeit geschehen sein. Am 20. September gingen von Avignon zwei verschiedene Berichte an König Jayme II. von Aragonien ab. Der eine war verfasst von dem Prokurator König Friedrichs von Sizilien, Michael Stephani, der andere von Jaymes eigenem Prokurator Petrus de Abbacia. Dieser letztere war eingelegt in ein Schreiben desselben Prokurators an den aragonesischen Siegelbewahrer Bernardus de Aversone, in welchem die uns interessierenden Ausführungen über die Appellation Ludwigs in etwas veränderter Fassung wiederholt sind.

Ich lasse nun die hier in Betracht kommenden Stellen dieser Berichte, die sämtlich zuerst von Finke, *Acta*

Aragonensia I, 408 ff. veröffentlicht sind (jetzt Const. V, n. 990—992), folgen:

I. Michael Stephani an Jayme II., a. a. O. n. 271, S. 410: 'Senyor, bene audivistis de Alamannia, qualiter publicatur ibi papa tanquam hereticus et vir sanguinum. Et multa alia crimina et defectus, que opponuntur contra eum. Religiosi communiter adherent regi Alamannie, maxime fratres Minores et quam plures principes et populares. Civitates vero de Ytalia miserunt quamplures syndicos, qui adhibebunt appellacioni facte contra papam'.

II^a. P. de Abbacia an Jayme II., a. a. O. in der Note zu n. 272, S. 411: 'Nova de curia ad presens non sunt nisi de appellacione per ducem Bavarie facta ac processibus domini pape. Cuius quidem appellacionis copia hic non potest reperiri, set bene dicitur, quod dominus papa eam habet, diu est. Fertur, quod dicta appellacio in effectu tria continet, primo totum processum pape, secundo per rationes nititur ostendere predictum processum non tenere de iure, tercio arguit et impingit in personam domini pape aliqua nephanda. Et super hiis dictus dux petit vocari concilium generale in urbe Roma. Dicitur etiam, quod dictus dux huiusmodi appellacionem in toto districtu suo Alamannie facit publice predicari tam per prelatos quam ordines mendicantium, qui pro maiori parte omnes, ut fertur per aliquos, sibi adherent. Nisi Altissimus provideat de oportuno remedio, dubitandum est de scandalo'.

II^b. Derselbe an Bernard de Aversone, a. a. O. n. 272, S. 411: 'Fertur, quod dux Bavarie appellavit a domino papa et a processibus per ipsum factis contra eum et in appellacione ponit multa et diverssa crimina domino nostro pape, secundum quod dicitur. Propter que nititur probare, quod ipse non potuit precedere nec potest contra ipsum. Et super hoc invocatur concilium generale et petit locum pro concilio urbem Romanam, in qua offert se probaturum quidquid in appellacione continetur. Set non credo ipsum posse probare. Fertur etiam, quod aliqui de ordine mendicantium, immo plures predicant contra dominum papam, adherendo maliciis ipsius ducis; et nisi Dominus ab alto provideat, dubito, quin magnum scandalum oriatur et ex hiis diversse perturbationes in mundo nascentur'.

Alle drei Berichte zeigen, dass zur Zeit des Abgangs derselben von Avignon dort die Nachricht von der Appellation und ihrer Aufnahme im Reiche als Neuigkeit ver-

breitet war. Von besonderem Interesse aber sind die beiden Briefe des Petrus de Abbacia, welche uns zeigen, dass die Kenntniss von der Appellation bei dem Berichterstatter keineswegs auf Einsicht in einen Text derselben beruhte. Schon die Angabe, dass Ludwig für das Konzil, an welches er appelliert, Rom als Versammlungsort verlangt habe, die sich in der Appellation nicht findet, zeigt dies; ganz ausdrücklich aber spricht das Schreiben an den König selbst aus, dass in Avignon eine Abschrift des Textes nicht aufzutreiben sei. Nur der Papst, sage man, sei schon längst im Besitze eines Exemplars. Als sicher können wir demnach annehmen, dass der Text der Appellationsschrift, über den selbst Petrus de Abbacia ganz irrige Vorstellungen hatte, damals in Avignon keineswegs verbreitet war. Ob aber das Gerücht, der Papst besitze ein Exemplar, auf Wahrheit beruhte, können wir natürlich nicht feststellen und nur soviel sagen, dass Johann XXII., wenn er im Besitz der Appellation war, dies verheimlichte.

Ebensowenig wie die am 20. September nach Barcelona abgegangenen Berichte beruhte der, welcher Villani bei Abfassung seiner Chronik vorlag, auf genauer Kenntniss des Appellationstextes selbst. Ganz wie in beiden Schreiben des Petrus de Abbacia wird hier gegen den Wortlaut des Textes Rom als Ort für das Konzil angegeben. Ueberhaupt scheint es, als ob Villani einen jenen beiden ganz ähnlichen Bericht benutzt habe, denn auch die Befürchtung, die Petrus de Abbacia ausspricht, dass aus der Sache noch grosse Wirren entstehen könnten, findet in der Mitteilung Villanis ein Gegenstück in einer entsprechenden retrospektiven Betrachtung. Villani sagt lib. IX, cap. 274 (ed. Dragomanni, Firenze 1845, II, 312 f.): 'Nel detto anno del mese d'Ottobre Ludovico di Baviera eletto re de' Romani per cagione del processo e scomunica e privazione, che papa Giovanni avea fatta contro a lui, si fece in Alamagna uno grande parlamento, nel quale si discusò del processo, che'l papa fatto avea contra lui, come gli faceva torto, e appellò alla detta sentenza al concilio generale a Roma, opponendo contra il detto papa trentasei capitoli, come non era degno papa; e'l detto appello mandò del mese di Novembre alla corte a Vignone; onde il detto papa e tutta la chiesa ebbe grande turbazione'.

Wenn Villani hier sagt, dass die Appellation im November an die Kurie gesandt worden sei, so würde das allenfalls mit dem Zeitpunkt des Erlasses der Dekretale 'Quia quorundam' vom 10. November 1324 übereinkommen,

wenn wir in derselben die Antwort auf die Appellation erblicken dürfen. Die Dekretale richtet sich nun aber ganz ausschliesslich gegen die Ausführungen des Exkurses, den sie jedoch nicht dem Könige, sondern gewissen Leuten ('quidam') belegt, die Johann ganz ohne Zweifel für Minoriten hielt und halten musste. Dass Ludwig mit den vom Papste widerlegten Ausführungen irgend etwas zu schaffen habe, wird nirgend auch nur mit einem Worte angedeutet. Sollte nun trotzdem Johann XXII. diese Ausführungen, die er bekämpft, allein aus der Appellation oder überhaupt als Bestandteil derselben gekannt und diesen Umstand nur aus irgend einem Grunde verschwiegen haben?

So unwahrscheinlich diese Annahme auf den ersten Blick erscheinen mag, so ist sie doch schon im nächsten Jahrzehnt nach Abfassung der beiden Schriftstücke wie etwas selbstverständliches geäußert worden, und zwar von dem sogenannten Nicolaus Minorita. Dieser lässt auf die Appellation in seiner Sammlung die Dekretale folgen, die er durch seine überleitende Bemerkung als Antwort auf jene deutlich bezeichnet. Es heisst hier (Böhmer, *Fontes* IV, 588): 'videns autem prefatus dominus Iohannes papa, quod dictus dominus Ludovicus Romanorum rex ab ipso solemniter appellaverat et quod dictas suas constitutiones in dicta sua appellatione impugnabat et fore hereticas asserebat, tertiam constitutionem ad suorum constitutionum defensionem et dicte appellationis impugnacionem edidit et publice promulgavit, formam huiusmodi continentem: Iohannes episcopus, servus servorum dei, ad perpetuam rei memoriam'. Es folgt: 'Quia quorundam' in dem Druck von Baluze, *Miscellanea* ed. Mansi III, 233.

In neuerer Zeit hat diese Annahme besonders Karl Müller lebhaft vertreten, und es ist nicht zu verkennen, dass er eine Reihe von Gründen angeführt hat, die durchaus geeignet sind, diese Annahme wahrscheinlich zu machen. Allein es spricht doch auch manches dagegen. Gewiss stand für den Papst im Mittelpunkt des Interesses der Angriff auf seine Rechtgläubigkeit, den die Appellationsschrift enthielt, und der in dem Exkurse über die Armutsfrage mit dem ganzen Rüstzeug der damaligen Theologie begründet wurde. Es ist daher wohl begreiflich, dass Johann sich zuerst gegen diese Ausführungen wandte. Auch in der Vorladungsschrift vom 3. April 1327 hebt Johann aus der Appellationsschrift allein diese Aus-

föhrungen heraus, während er von allen übrigen schweigt¹. Konnte er aber, wenn er diese Ausführungen nur als einen Bestandteil der Appellationsschrift kannte, in der Dekretale den Umstand, dass König Ludwig sich formell als Autor dieser Ausführungen bekannte, verschweigen und sich nur gegen eine Mehrzahl von anonymen Verfassern wenden? Wohl konnte er aus der Art dieser Darlegungen schliessen, dass der Exkurs weder vom Könige noch von seinem Kanzler verfasst war, und es konnte ihm auch nicht zweifelhaft sein, wo er den Ursprung dieser Ausführungen zu suchen hatte; aber der Gedanke, den König als Urheber gänzlich auszuschalten und die aus Gründen der inneren Kritik als die wahren Verfasser erkannten Minoriten allein verantwortlich zu machen, wäre ihm wohl kaum gekommen, wenn ihm nicht der Exkurs als selbständige theologische Streitschrift bekannt geworden wäre.

Die Tatsache, dass die Ausführungen über die Armutsfrage nicht von vornherein für die Appellation bestimmt waren, ist kaum zu bezweifeln. Ihr Umfang ist viel zu gross, als dass sie diese Bestimmung von Anfang an gehabt haben könnten. Der Exkurs sprengt, so wie er jetzt in der Appellation steht, diese völlig auseinander, stört den Zusammenhang ihrer Darlegungen und fällt ganz aus deren Rahmen heraus, trotzdem er formell damit in Einklang gebracht ist. Dies ist geschehen durch die Ausführungen in Kapitel 29, welche auf den im Exkurs geföhrten Nachweis der Ketzerei des Papstes Bezug nehmen, und durch eine leichte Veränderung des Einganges. Es sind einige Eingangsworte vorangestellt, die den offenbaren Zweck haben, die folgenden theologischen Ausführungen mit dem Vorhergehenden in einen logischen Zusammenhang zu setzen, indem sie den König sagen lassen, dass der Papst sich nicht damit begnüge, die irdischen Dinge in Verwirrung zu bringen, indem er die Rechte seiner Krone antaste, sondern durch seine ketzerischen Lehren auch Christus, die Jungfrau Maria sowie die Apostel herabsetze.

Unsere Annahme aber, dass es sich hier um eine Umarbeitung des ursprünglichen Textes der theologischen Streitschrift zum Zweck ihrer Einfögung in die Appellation des Königs handele, scheint nun darin eine Bestätigung zu finden, dass uns in der Tat ein Text des Einganges dieser

1) Martène, Thesaurus II, col. 682.

Streitschrift überliefert ist, dem gerade alle diejenigen Worte fehlen, die wir als nachträgliche zu dem fraglichen Zwecke hinzugefügte Erweiterungen des ursprünglichen Textes in Anspruch nahmen. Der Text findet sich in der um 1500 geschriebenen Chronik des Nürnberger Franziskaners Nicolaus Glassberger¹ aus Mähren, die in den *Analecta Franciscana*, Band II, 148 ff. gedruckt ist. Der Text ist durchweg mehr oder weniger gekürzt und vereinfacht. Ich lasse nur die ersten Sätze, die bereits ein genügendes Bild von der Art der Bearbeitung geben, hier folgen: 'Hoc tempore composita fuit quaedam scriptura, de qua habebantur suspecti fratres Minores, quam attribuebant duci Bavariae Ludovico, quae incipiebat: "In dominum Iesum Christum et eius sacratissimam matrem, quae eiusdem voti et status cum filio eius in observantia paupertatis vixit, et sanctum apostolorum collegium insurgit et doctrinam evangelicam de paupertate altissima, in qua exemplaris perfectio exterioris vitae ipsorum de pleno et perfecto mundi contemptu tamquam in fundamento immobili est firmata; quod fundamentum conatur subvertere affirmando Christum et apostolos habuisse bona temporalia in communi; quod est haereticum et contra evangelicum textum et dicta sanctorum prophetarum praedicentium Christi paupertatem altissimam, cuius renovator principalis fuit seraphicus vir Franciscus'.

In ähnlicher Weise folgt dann der weitere Text bis zu den Worten 'quod immortalis Deus passionis suae crucis signaculo stabilivit', woran sich noch folgender, nicht in der Appellation stehender Zusatz schliesst: 'non attendens, quod lex humana Christi consiliis sit subiecta, et cetera plura continebat dicta scriptura'.

Zur Vergleichung möge hier der Eingang des Exkurses folgen, wie er sich in der Appellation findet. Die bei Glassberger fehlenden Worte sind durch Sperrdruck hervorgehoben: 'Non suffecit autem sibi temporalis imperii iura attemptare, subvertere et in coronam nostram et in fideles imperii tam nequiter deservire, nisi et ipsum dominum Ihesum Christum, regem regum et dominum dominancium, principem regum

1) Ich verdanke den Hinweis auf diesen Text der Freundlichkeit des Herrn Prof. Schwalm. — Auszüge aus der Chronik bei Riezler, *Litterarische Widersacher der Päpste*, Beil. II.

terre, et eius sacratissimam matrem, que eiusdem voti et status cum filio in observantia paupertatis vixit, et sanctum apostolorum collegium ipsorum denigrando vitam et actus insurgeret et doctrinam ewangelicam de paupertate altissima, in qua exemplaris perfectio exterioris vite ipsorum de pleno et perfecto mundi contemptu tanquam in fundamento immobili est firmata. Quod fundamentum non solum sua mala vita et a mundi contemptu aliena conatur evertere, set heretico dogmate et venenata doctrina in predicationibus publicis et sollempnibus et variis assercionibus affirmando asseruit Christum et apostolos habuisse bona temporalia in communi eodem modo, quo alia collegia habent. Quod dictum est notorie hereticum et prophanum et contra ewangelii sacrum textum. Innumera enim sunt dicta sanctorum prophetarum predicentium Christi paupertatem altissimam, cuius renovator fuit principalis seraphicus vir Franciscus'.

Es ist nun vielleicht die Annahme nicht ganz ausgeschlossen, dass auch die Eingangsworte in Glassbergers Vorlage gestanden haben und dem Kürzungsbestreben des Bearbeiters ebenso zum Opfer gefallen sind, wie andere Worte im folgenden Texte. Wahrscheinlicher aber dünkt mich, dass der Bearbeiter des Textes die in den Eingangsworten der weiteren Fassung zum Abdruck gebrachten Beziehungen nur deshalb fortließ, weil er sie in seiner Vorlage nicht fand. Dass er seinen Text nicht aus der Appellation entlehnt hat, dafür spricht auch die einleitende Bemerkung: *'scriptura, de qua habebantur suspecti fratres Minores, quam attribuebant duci Bavariae Ludovico'*. Dass die Minoriten Ludwig die Ausführungen zugeschrieben hätten, konnte er aus dem Texte der Appellation gewiss nicht entnehmen, wo das Stück sich ja unzweifelhaft als ein Bestandteil der Erklärung Ludwigs ergab.

In diesem Zusammenhange gewinnen nun auch die schon oben für die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer ursprünglichen Sonderexistenz des Exkurses geltend gemachten Momente eine erhöhte Bedeutung. Die oben S. 230 angedeutete Möglichkeit, dass es sich in der Lesart *'ad nostrum ordinem'*, welche die beiden ersten Hss. der A-Klasse gegenüber der Lesart *'ad predictum ordinem'* der Hss. A 4 und 5 und *'ad dictum ordinem'* der beiden B-Texte bieten, um eine versehentlich beibehaltene Lesart des ursprünglichen Textes des theologischen Traktats

handelt, gewinnt nunmehr einen höheren Grad von Wahrscheinlichkeit. Das Wort 'nostrum' mochte gleich bei der Umarbeitung des Traktates für die Appellation in 'dictum' oder 'predictum' geändert sein, wahrscheinlich aber in einer Weise, etwa durch Hinzufügung am Rande, die es möglich machte, dass die Korrektur durch einen oder den anderen Abschreiber übersehen werden konnte. In gleicher Weise aber kann nun auch die oben S. 249 gegebene Erklärung der Angabe des Erzbischofs Mathias von Mainz, dass er gehört habe, die Appellation sei unlängst oder vor einiger Zeit ('dudum') in der Lombardei angefertigt und erdacht, Anspruch auf erhöhte Wahrscheinlichkeit erheben. Die Nachricht kann sich nicht auf das ganze Schriftstück, sondern allein auf den Exkurs beziehen und spricht somit lebhaft für dessen ursprüngliche Selbständigkeit.

Was der Charakter des Exkurses im Gegensatz zu dem übrigen Inhalt der Appellationsschrift bereits deutlich erkennen liess, nämlich dass er eine ursprünglich selbstständige theologische Streitschrift der Minoriten darstellte, finden wir somit durch andere selbstständige Zeugnisse bestätigt, und als ein weiteres Zeugnis hierfür möchte ich geradezu die Dekretale 'Quia quorundam' selbst in Anspruch nehmen.

Die Worte, welche Johann XXII. in seiner Antwort vom 10. September 1324 an den Erzbischof von Mainz über die Appellation schreibt, sind gewissermassen programmatisch für sein Verhalten gegenüber diesem Schriftstück. Er sagt, er kümmere sich um diese Lügen nicht, und es zieme sich auch nicht für ihn, sich darum zu kümmern (siehe oben S. 250). Johann äussert sich hier so, als ob ihm der Wortlaut der Appellation noch nicht bekannt sei. Das mag vielleicht wirklich so gewesen sein. Aber an dem Prinzip, die Kenntnis der Appellation zu verleugnen und diese zu ignorieren, hat er lange festgehalten, auch zu einer Zeit, wo es lediglich von seinem Willen abgehangen hätte, sich einen Text zu verschaffen. Es ist gewiss sehr wahrscheinlich, dass das Gerücht, von dem der gut unterrichtete Korrespondent des Königs von Aragonien am 20. September nach Barcelona meldet, der Text der Appellation sei in Avignon nicht aufzutreiben, aber es heisse, der Papst besitze schon längst den Text, auf Wahrheit beruhe. Der Papst muss aber diesen Besitz verheimlicht oder geleugnet haben.

Von einem Nachlassen im Kampfe gegen Ludwig in dieser und der nächstfolgenden Zeit von Seiten Johanns

kann keine Rede sein, und am wenigsten dürfen wir in der Ignorierung der Appellation ein Zeichen dafür erblicken. Johanns grösste Sorge war, die Prozesse gegen Ludwig durchzuführen. Unablässig betreibt er ihre Publikation, mahnt die Lässigen, droht den Widerstrebenden. Ludwigs Appellation, welche die Ungültigkeit der Prozesse erweisen, ihre Wirkungen verhindern oder unterbrechen sollte, musste dem Papste in hohem Grade unbequem sein. Er glaubte ihr wohl durch die gänzliche Nichtbeachtung am besten begegnen zu können, und in der Tat hat er diese Maxime lange Zeit anscheinend konsequent festgehalten. Erst aus der Vorladung vom 3. April 1327 erfahren wir, dass Johann mit dem Prinzip, die Appellation zu ignorieren, gebrochen hat, indem er darin die Ausführungen über die apostolische Armut Ludwig selbst zum Vorwurf macht und als den wesentlichsten Teil von deren Inhalt kennzeichnet. In der Dekretale vom 10. November 1324 aber findet sich keine Spur von der Kenntnis der Appellation, abgesehen von jener theologischen Streitschrift, die hier aber nicht Ludwig zugeschrieben wird. Ich halte auch hier für wahrscheinlicher, dass Johann die Appellation nicht kennen wollte, als dass er sie nicht kannte. Aber auch in diesem wahrscheinlicheren Falle wäre es schwer zu erklären, wie Johann aus dem von ihm geflissentlich ignorierten Schriftstücke den Exkurs hätte herauslösen, alle Beziehungen zu Ludwig und zu den übrigen Partien der Appellation hätte abstreifen sollen, um gegen die theologischen Doktrinen der als Verfasser erschlossenen Minoriten zu Felde zu ziehen, wenn ihm nicht der Exkurs als selbständige Schrift ausserhalb des Rahmens der ignorierten Appellation bekannt gewesen wäre. Ich glaube, dass ihm ohne einen solchen selbständigen Text garnicht der Gedanke an ein solches Verfahren hätte kommen können. Unter dieser Annahme aber wird sein Vorgehen durchaus begreiflich, während man anderenfalls ein immerhin sehr auffallendes Versteckspielen annehmen muss, für welches einigermassen plausible Gründe schwer zu finden sind. Auch Johann XXII. selbst scheint später in den Ausführungen der Dekretale keine Widerlegung der Appellation erblickt zu haben; denn sonst hätte er in der Vorladung des Königs vom 3. April 1327, wo er ihm gerade die Ausführungen des Exkurses zum Vorwurf macht und seine eigenen früheren entgegengesetzten Dekretalen über die Armutsfrage ausführlich erwähnt, eine Bezugnahme auf die

Dekretale 'Quia quorundam' kaum umgehen können. Er berührt sie aber hier mit keinem Worte.

Fassen wir das wesentliche Ergebnis der vorstehenden Ausführungen kurz zusammen, so können wir sagen, dass Johann XXII. wahrscheinlich schon im September in dem Besitz eines Exemplars der Appellation gelangt war, diesen Besitz aber leugnete, und dass selbst die Dekretale 'Quia quorundam' kein unzweifelhaftes Zeugnis für seine Kenntnis des Textes der Appellation erbringt. Das erste vollgültige Zeugnis hierfür bleibt also die Vorladung vom 3. April 1327.

Schon Schwalm hat die Frage aufgeworfen, wie die Abschrift des B-Textes, der doch von der Kanzlei absichtlich unterdrückt wurde, aus dieser Kanzlei an die Kurie gelangt sein möge. Auch wir haben als Antwort auf diese Frage lediglich Vermutungen. Sollte aber nicht die wahrscheinlichste die sein, dass Ludwig diese Abschrift gleich beim Eintritt in die Ausgleichsverhandlungen mit der Kurie an diese zu seiner Rechtfertigung gesandt habe? Im Mittelpunkt der aus der Appellationsschrift gegen Ludwig erhobenen Anklagen steht, wenn nicht schon früher, so doch jedenfalls seit April 1327 sein Eintreten für die Ketzereien der Spiritualisten. Namentlich war es der Eid, mit dem er für die Ueberzeugung von der Wahrheit alles dessen, was in der Appellation enthalten war, eingetreten sein sollte, der ihm als Hauptvergehen zur Last gelegt wurde. Unter den Punkten, über welche die Kurie auf die im Sommer 1331 von Regensburg aus ergangene vertrauliche Anfrage hin Erklärungen verlangt hatte, befand sich nach Ausweis der geheimen Instruktion vom Oktober auch dieser von Ludwig angeblich geschworene Eid über die Irrlehren des Exkurses. In der Instruktion weist er seine Gesandten an, die schon mehrfach erwähnte Erklärung abzugeben, dass er sich in den Streit der Minoriten wegen der Armut Christi nicht habe einmischen wollen, diesen bei seiner Appellation ausdrücklich ausgenommen habe und darüber nicht habe schwören wollen (s. oben S. 236). Sollte er ihnen nicht auch als Beleg für die Richtigkeit dieser Erklärungen das fragliche Exemplar des B-Textes mitgegeben haben? Dass diese Verhandlungen im Allgemeinen nicht zum Ziele führten, wissen wir; dagegen ist uns nicht bekannt, welche Antworten auf die Erklärungen im Einzelnen erteilt wurden. Dass man die Erklärung über den Eid nicht für ausreichend

gelten liess, geht aus den Prokuratorien von 1336 und 1343 deutlich hervor, deren Erklärungen über diesen Punkt zeigen, dass die Kurie hierüber immer noch eine befriedigende Aufklärung verlangte. Trifft unsere Vermutung wegen der Mitgabe des Kanzleiexemplars im Jahre 1331 zu, so können wir annehmen, dass man an der Kurie das Exemplar prüfte, dasselbe aber gegenüber dem abweichenden Texte des durch Besiegelung beglaubigten Exemplars der Kurie nicht für glaubwürdig und wegen mangelnder Zeichen der Authentizität für verdächtig erklärte. Dass dieses Exemplar dann bei dieser Gelegenheit in der Kurie zurückbehalten wurde, so dass es den Weg in die Kanzlei des Kaisers nicht zurückfand, ist wohl ganz erklärlich¹. Am Hofe Ludwigs war man aber nunmehr ganz ohne die notwendige Grundlage für alle die Appellation betreffenden Fragen. Das Original der notariellen Ausfertigung vom 22. Mai 1324 scheint schon 1331 nicht mehr vorhanden gewesen zu sein. Anderenfalls hätte man wohl dieses den Gesandten statt der Kopie mitgegeben. Nur so erklärt sich die eine vollständige Ratlosigkeit verratende Wendung in den Prokuratorien: 'quod numquam iuravimus, licet sic esset scriptum in appellatione'. Auch das Geständnis des sterbenden Prototars, auf das Ludwig sich in den Prokuratorien berief, scheint zwar die Tatsache einer von ihm mit der Appellation begangenen Fälschung ausser Zweifel gestellt zu haben, ohne jedoch die Art und Weise der Fälschung und die Vorgänge des Jahres 1324 deutlich erkennen zu lassen². Auch auf das Zeugnis seiner Räte über die Vorgänge bei der Appellation hat Ludwig sich seit 1331 nicht wieder berufen. Das einzige Aktenstück, das allenfalls noch gewisse Aufklärung hätte geben können, das sogenannte

1) Ob die von Schwalm S. 4 erwähnte Aufschrift 'pro una libra hall.', die nach einem Kaufpreise aussieht, mit diesen Vorgängen in Zusammenhang steht, wage ich nicht zu entscheiden. 2) Wie bald die Tradition über diese Aussage selbst in solchen Kreisen, die dem bairischen Hofe nahe standen, in Verwirrung geriet, das zeigen die in Bezug auf den Inhalt des Geständnisses ganz abenteuerlichen Angaben der bairischen Herzogschronik (Böhmer, *Fontes* I, 142 f.), deren Bericht in einzelnen Worten übrigens an die Angaben der Prokuratorien anklängt. Vgl. zu dem oben S. 236 mitgeteilten Texte des Prokuratoriums die Worte der Chronik: 'malitiam suam in mortis articulo imperatori personaliter est confessus, et quod hoc fecerit et procuraverit in vindictam'. Die wohl von Gewold hergestellte lateinische Fassung sagt in genauerer Uebereinstimmung mit der Chronik: 'confessus est in articulo mortis', was vielleicht doch zu beachten ist.

Kanzleiexemplar B 1, war in Avignon, und das Gedächtnis der Personen in des Kaisers Umgebung scheint wie sein eigenes völlig versagt zu haben. Nur daran hielt er noch 1336 fest, dass er einen Eid bei der Appellation nicht geschworen habe. Auch diese Tatsache aber scheint später in der Umgebung Ludwigs trotz ihrer Wiederholung im Wortlaut der Prokuratorien von 1343 nicht immer in der Erinnerung festgehalten zu sein. Wenigstens geht der Verfasser der Elf Artikel bei Nicolaus Minorita, der doch wohl im Auftrage und in der Umgebung des Kaisers schrieb, von der Annahme aus, dass die Angabe des von ihm benutzten A-Textes der Appellation bezüglich des geleisteten Eides auf Wahrheit beruhe¹.

Zum Schluss muss noch eine Möglichkeit wenigstens kurz berührt werden, die sich mir im Verlauf der Arbeit mehrfach aufgedrängt hat. Sollte nicht die B-Fassung das Produkt einer nachträglichen Fälschung sein, hergestellt zu dem Zweck, die Vorwürfe des Papstes wegen des Eides über die in der Appellation enthaltenen Ketzereien zurückzuweisen? Dieser Gedanke hat auf den ersten Blick etwas Verlockendes, da er geeignet erscheint, manche Schwierigkeit zu beseitigen. Er würde namentlich gut das Fehlen der B-Ueberlieferung am bairischen Hofe, wo sich doch ein von einem deutschen Schreiber angefertigtes, etwa den Ereignissen gleichzeitiges Exemplar der A-Fassung seit alter Zeit befindet, erklären. Dennoch hält die Vermutung einer solchen Fälschung näherer Prüfung nicht Stand. Das Jahrhunderte lang in Avignon aufbewahrte Exemplar B 1 enthält die Sachsenhäuser Appellation in unmittelbarem Anschluss an die Appellation vom 5. Januar, die ihrerseits keinerlei Momente für den Verdacht einer Fälschung darbietet. Wollte man aber annehmen, dass man durch die Vereinigung der Fälschung mit einem echten Stücke jene hätte unverdächtig machen wollen, so steht dem die Ueberlegung entgegen, dass die noch durchaus massvolle Appellation vom 5. Januar, welche höchstwahrscheinlich der Kurie nur durch dieses Exemplar bekannt geworden ist, eine höchst ungünstige Folie für

1) Als Zeugnis für die geringe Sorgfalt, die man am bairischen Hofe auf die Bewahrung der geschichtlichen Ueberlieferung verwandte, schien mir früher auch die Angabe über das chronologische Verhältnis der Doppelwahlen vom 19. und 20. Oktober 1314 in c. 18 der Sachsenhäuser Appellation hinzudeuten. Vgl. aber darüber den Exkurs am Ende dieser Abhandlung.

die masslose Heftigkeit der folgenden gebildet hätte. Diese stand zu ihrer Vorgängerin in einem starken Gegensatz, den man durch die unmittelbare Zusammenstellung in solcher Schärfe zum Ausdruck zu bringen keinen besonderen Anlass gehabt hätte. Wohl aber konnte man diesen Gegensatz übersehen, wenn die beiden Stücke bereits früher zusammen aufgezeichnet waren, und man das zweite der Kurie in der ehrlichen Absicht, ihr ein echtes Zeugnis über den wahren Hergang bei der Appellation vorzulegen, zusandte. Ferner haben wir ja oben S. 224 gesehen, dass einerseits beide Stücke in gleicher Weise gekürzt sind, so dass es durchaus wahrscheinlich ist, dass sie beide zu dem gleichen oben angegebenen Zwecke aufgezeichnet wurden, und dass andererseits beide nicht gleichzeitig, sondern von zwei verschiedenen Händen zu verschiedenen Zeiten aufgezeichnet sind, wodurch die Aufzeichnung des zweiten Stückes zum Zwecke einer Fälschung so gut wie ausgeschlossen erscheint. Gegen die Vermutung einer Fälschung spricht aber am entschiedensten der Umstand, dass allein in den beiden Hss. des B-Textes die genaue Datierung und andere Bestandteile des Notariateschatokolls über die feierliche Publikation am 22. Mai zu Sachsenhausen überliefert sind, die in allen Hss. des A-Textes fehlen. Demnach werden wir den Gedanken an eine nachträgliche Herstellung des B-Textes zum Zweck der Entschuldigung Ludwigs, den Gedanken an eine Fälschung also aufgeben müssen. Der deutsche Historiker, der es in der Objektivität der Geschichtsauffassung noch nicht so weit gebracht hat, dass er dem Kampfe des Kaisers um die höchsten Rechte des Reiches ohne innere Anteilnahme zuzuschauen vermag, wird gern den Verdacht aufgeben, dass Ludwig in seinem Drange nach Versöhnung mit der Kirche zur Lüge und Fälschung gegriffen habe.

Wir wenden uns nun zu dem Teil unserer Aufgabe, den wir früher zurückgestellt hatten, zur Erörterung der Frage nach dem gegenseitigen Verhältnis der drei Appellationen zu einander.

Es ist bekannt, dass die erste Appellation vom 18. Dezember 1323 nach ihrer ersten Publikation im Hause des Albert Ebner zu Nürnberg nicht wieder als Rüstzeug im Kampfe Ludwigs gegen die Uebergriffe Johanns XXII. hervorgetreten ist. Sie ruht in der besiegelten notariellen Ausfertigung seit jener Zeit im bairischen Archiv. Sie

scheint überhaupt in der Zeit ihrer Entstehung nicht sehr stark an die Oeffentlichkeit getreten zu sein; doch darf man nicht sagen, dass sie nie publiziert worden sei. Das geschah eben damals zu Nürnberg, und zwar handelte es sich dabei nicht nur um eine Publikation im rein notariellen, technischen Sinne, sondern auch um eine, wenn auch beschränkte, so doch wirkliche Bekanntmachung, wie das die Zahl und Bedeutung der Zeugen beweist. Wiederholt aber wurde, wie es scheint, diese Appellation in genau der gleichen Form nicht wieder. Sie ist im allgemeinen ruhig und würdig gehalten, weist die von dem Papste in dem ersten Prozess erhobenen Anschuldigungen zurück unter Berufung auf die Rechte des Reiches und legt Berufung ein an den apostolischen Stuhl. Die Appellation geht also 'a papa male informato ad papam melius informandum'. Aus dem Rahmen der übrigen Ausführungen fällt nur c. 19 einigermassen heraus, in welchem Klage geführt wird über die Begünstigung, welche Johann XXII. der Seelsorge der Minoriten im Gegensatze zu der durch die ordentliche Pfarrgeistlichkeit ausgeübten zu Teil werden lasse. Dies Kapitel ist mit Recht als eine Konzession an die höhere und niedere Weltgeistlichkeit aufgefasst worden, die dem Akte der Publikation beiwohnte.

Lange aber scheint dieser Einfluss sich am Hofe Ludwigs nicht behauptet zu haben; das zeigen die wesentlichen Aenderungen, welche der Text der zweiten, am 5. Januar des folgenden Jahres zu Frankfurt veröffentlichten Appellation aufweist. Dieser Text entspricht im Ganzen dem Nürnberger vom 18. Dezember, der hier mit wenigen Ausnahmen wörtlich wiederholt wird. Nur in zwei Punkten zeigen sich wesentliche Abweichungen von dem älteren Texte. Einmal ist die Appellation nicht mehr an den Papst selbst gerichtet, sondern statt seiner an ein zu berufendes allgemeines Konzil. Ferner aber fehlt das ganze Kapitel gegen die Begünstigung der Minoriten durch den Papst.

In der ersten Abweichung von dem Nürnberger Texte kommt eine Veränderung des prinzipiellen Standpunktes des Appellanten deutlich zum Ausdruck. Noch war die Gesandtschaft, welche der König auf das Gerücht von dem gegen ihn ergangenen Prozess geschickt hatte, in Avignon nicht abgefertigt, wenn auch wohl kein Zweifel darüber herrschen konnte, dass die Antwort eine abschlägige sein würde, und schon sehen wir Ludwig die neue Appellation gegen den Prozess einlegen, die nicht mehr wie die erste

an den Papst, sondern an ein Konzil gerichtet ist, und in der Ludwig den Papst als Richter ausdrücklich wegen Befangenheit ablehnt: 'habentes dictum apostolicum merito et rationabiliter suspectum contra nos' und 'processibus . . . iuris ordine non servato et a non suo iudice contra nos factis'. Wie mag der König in dem Zeitraum von weniger als drei Wochen zu dieser veränderten Auffassung gelangt sein? Sucht man nach einer Antwort auf diese Frage, so kann man vielleicht an einen Einfluss des Grafen Berthold von Graisbach denken, der als zweiter Zeuge unter den Laien unmittelbar hinter dem Herzog Otto von Baiern in dem Appellationsinstrument genannt ist. Er begegnet uns hier zum ersten Mal wieder in der Umgebung des Königs. Am 2. März des vorhergehenden Jahres war er in einer Urkunde (Const. V, n. 729) neben dem Grafen Friedrich von Truhendingen als 'Kollege' des lombardischen Generalreichsvikars Grafen Berthold von Marstetten genannt, und war in der Lombardei in Kämpfen und Verhandlungen mit dem päpstlichen Legaten für Ludwigs und des Reiches Sache tätig gewesen. Er könnte aus dieser Tätigkeit den Eindruck von der Unnachgiebigkeit des Papstes gewonnen und den König veranlasst haben, mit dieser Eigenschaft schon jetzt zu rechnen und ihn als Richter in eigener Sache abzulehnen. Das ist möglich; sicherer aber dürfte ein anderer Einfluss hier eingewirkt haben, der sich in der zweiten Aenderung dieser Appellation unschwer erkennen lässt. Ich meine den Einfluss der Minoriten, dem wir unzweifelhaft die Beseitigung des gegen die Begünstigung der minoritischen Seelsorge gerichteten Kapitels zuschreiben müssen. Es musste den Spiritualisten dieses Ordens, die ja längst dem Papste in dem Streit um die apostolische Armut entgegengetreten waren und nun in Ludwig einen Verbündeten gegen Johann XXII. zu gewinnen hofften, sehr unbequem sein, dass dieser in seiner Appellation zu Nürnberg sich auf die gegen die Minoriten gerichtete Erklärung eingelassen hatte. Ob hier Heinrich von Thalheim eingewirkt hat oder ein anderer, wissen wir nicht; das aber dürfte als sicher anzunehmen sein, dass in der Tilgung jenes Kapitels aus dem Texte der Appellation die erste deutliche Spur des minoritischen Einflusses am Hofe Ludwigs erkennbar ist. Demselben Einflusse mag es auch zuzuschreiben sein, dass das Instrument über jene Appellation nicht wieder aus dem Archive herausgeholt wurde, und dass überhaupt diese Appellation schon am 5. Januar durch die neue

ersetzt wurde. Man wollte die vom 18. Dezember möglichst in Vergessenheit geraten lassen. Zur Unterbrechung der dreimonatigen Frist für die Verantwortung gegen den Prozess des Papstes war die Einlegung der Appellation erwünscht, und da man Bedenken haben mochte, sich auf die vom 18. Dezember zu berufen, wurde die neue Appellation am 5. Januar zu Frankfurt verkündet, noch kurz vor dem Ablauf der mit dem 8. Januar zu Ende gehenden Frist. So erklärt sich auch, dass in dem sogenannten Kanzleiexemplar vor der Sachsenhäuser Appellation nur die Frankfurter, nicht aber auch die Nürnberger, die ja durch diese ersetzt werden sollte, eingetragen ist.

Die Frankfurter Appellation vom 5. Januar 1324 bildet so eine wichtige Etappe in dem Vorgehen Ludwigs gegen die päpstlichen Prozesse. In der dritten Appellation, am 22. Mai zu Sachsenhausen verkündigt, eiferte Ludwig gegen Johann, der sich Papst nennt, den er aber nicht mehr als solchen anerkennt, den Feind und Verfolger des Glaubens und der Christenheit. Ausserdem macht er sich hier zum Vorkämpfer für die Armutslehre der Minoriten, indem er deren Traktat über diese Frage als den Ausdruck seines eigenen Glaubens in extenso in seine Appellation aufnahm. Wir sehen: die Frankfurter Appellation steht in doppelter Beziehung zwischen der Nürnberger und der Sachsenhäuser mitten inne. Zu Nürnberg erkannte er den Papst noch an als Richter über seine Appellation; zu Frankfurt lehnte er ihn als Richter ab, erkannte ihn aber noch als rechtmässigen Papst an, wogegen er ihn zu Sachsenhausen weder als Richter noch als Papst, ja nicht einmal als Christen gelten lässt. Ganz entsprechend verhalten sich die drei Appellationen in Bezug auf die Minoriten. Die erste enthält ein den Minoriten feindliches Kapitel, die zweite lässt dieses Kapitel aus, erwähnt die Minoriten überhaupt nicht und ist in dieser Hinsicht neutral und macht somit die Bahn frei für die Sachsenhäuser Appellation mit ihrer so eminent minoritenfreundlichen Tendenz.

Auf Grund der unmittelbaren Aufeinanderfolge der zweiten und dritten Appellation in dem Kanzleiexemplar hatte Schwalm in der Einleitung seiner früheren Ausgabe einen näheren Zusammenhang zwischen beiden in der Weise angenommen, dass beide zusammen gewissermassen ein einheitliches Aktenstück, eben die Appellation Ludwigs, gebildet hätten, als deren ersten Teil er die Frankfurter Appellation ansah, während die Sachsenhäuser den zweiten

Teil bilden sollte. Gegen diese Auffassung habe ich schon in dieser Zeitschrift XXXI, 756 ff. starke Bedenken geltend gemacht, auf welche hin denn auch Schwalm jene Auffassung aufgegeben hat. Er charakterisiert demgemäss in der neuen Ausgabe, Const. V, n. 824. 836 und 909/910, die drei Stücke einfach als erste, zweite und dritte Appellation; und doch ist ein gewisser engerer Zusammenhang zwischen der zweiten oder vielleicht auch zwischen den beiden ersten und der dritten nicht zu verkennen.

In der Tat nimmt der letzte Hauptabschnitt der dritten Appellation, die 'Protestatio et Appellatio', nicht allein auf die Sachsenhäuser Erklärung selbst, sondern auch noch auf frühere 'Appellationes' Rücksicht, welche zugleich erneuert und so gewissermassen mit der gegenwärtigen zusammen eingelegt werden. Es lautet die betreffende Stelle: 'ad predictum generale concilium provocamus et appellamus . . . et appellaciones prius per nos factas innovamus ac protestamur expresse de innovando provocaciones et appellaciones et protestationes predictas'. Ganz entsprechend heisst es dann auch in dem Notariatseschatokoll des B-Textes n. 910: 'Lecte et interposite sunt hee appellaciones', wo die beiden früheren den Singular aufweisen: 'Lecta et interposita est hec appellatio'. Die Erwähnung und Erneuerung der früheren Appellationen kann nicht den Sinn haben, dass der Wortlaut jener früheren Erklärungen mit dem der neuen Appellation hier vorangehe, sondern nur den, dass jene früheren Appellationen zugleich als von neuem eingelegt gelten sollten. Durch die blosser Erklärung über die Erneuerung der früheren Appellationen wollte man sich deren Rechtswirkungen sichern für den Fall, dass etwa der neuen Appellation irgend welche Wirkungen der früheren nicht zuerkannt werden sollten. Die Erneuerungserklärung sollte eventuell die Mängel der neuen Appellation ergänzen. Einer wirklichen Wiederholung der älteren Texte bedurfte es dazu nicht, und es ist uns auch kein Fall überliefert, in welchem der Wortlaut der früheren Appellationen neben dem der neuen nochmals wiederholt worden wäre; denn dass die beiden im Kanzleiexemplar auf einander folgenden Texte diese Bedeutung nicht haben können, liegt auf der Hand. (Siehe oben S. 223 f.).

Es bleibt nun noch die Frage nach der Oertlichkeit, an welcher die Publikation der zweiten Appellation stattgefunden hat, zu erörtern. Von der ersten steht es fest, dass ihre Publikation in Nürnberg im Hause des Albert

Ebner stattgefunden hat. Welche Gründe es waren, die den König zur Wahl dieses Privathauses bestimmten, in einer Stadt, in der ihm doch die Burg und andere öffentliche Gebäude zur Verfügung standen, wissen wir nicht. Von der dritten Appellation aber steht es ebenso fest, dass ihre erste Publikation in der Kapelle des Deutschordenshauses zu Sachsenhausen stattgefunden hat. Wo aber ist die zweite Appellation am 5. Januar 1324 erfolgt?

Der König weilte an diesem Tage zu Frankfurt, wo wir ihn schon seit Ende Dezember anwesend finden. Dass daher die Publikation zu Frankfurt erfolgt ist, dürfen wir ganz unbedenklich annehmen. Aber auch Sachsenhausen, die Vorstadt auf dem südlichen Mainufer, wurde in jener Zeit zu Frankfurt gerechnet¹. Ist es bei dieser Sachlage nicht möglich, dass auch schon die Appellation vom 5. Januar ebenfalls wie die vom 22. Mai zu Sachsenhausen in der Ordenskapelle verkündet worden ist? Von diesen Bedenken ausgehend hat Schwalm früher vor der Bezeichnung der dritten als Sachsenhäuser Appellation gewarnt, und in der Tat würde diese Bezeichnung kein Unterscheidungsmerkmal von der zweiten Appellation darbieten, wenn Grund zu der Annahme vorhanden wäre, dass auch schon diese Appellation in derselben Ordenskapelle zu Sachsenhausen stattgefunden haben sollte. Ein Grund zu einer solchen Annahme aber scheint mir nicht vorzuliegen. Zwar könnte man sich darauf berufen, dass nach einer in der Frankfurter Chronik des Latomus² überlieferten Nachricht Ludwig der Baier als Kaiser in derselben Kapelle sein Gesetz über die Königswahl vom 6. August 1338 in feierlicher Sitzung verkünden liess, obwohl in dem Datum des Gesetzes nicht Sachsenhausen, sondern allein Frankfurt angegeben ist; diese Analogie aber ist nicht entscheidend, da die Annahme sehr wahrscheinlich ist, dass der Kaiser in Erinnerung an die Vorgänge von 1324 auch im Jahre 1338 auf den Gedanken gekommen sei, für die Publikation seines Gesetzes die

1) Vgl. die unten S. 268 mit N. 1. angeführten Stellen des Frankfurter Urkundenbuches, in denen die in Sachsenhausen belegene erwähnte Ordensniederlassung bald als zu Frankfurt, bald als zu Sachsenhausen belegen bezeichnet wird. 2) Joh. Latomus, Acta, ed. Froning (Quellen zur Frankfurter Gesch. I, 79): "Eodem anno (1338) in curia fratrum Teutonicorum hora primae, id est hora octava, Ludovicus imperator ornatu et sedibus imperialibus edidit legem talem: "Electus Francfordie in regem Romanorum a principibus electoribus administrationem ante confirmationem habet plenam".

Gastlichkeit des Ordenshauses in Anspruch zu nehmen. Vor dem 22. Mai 1324 finden wir keine Spur von näheren Beziehungen Ludwigs zum Deutschen Hause zu Sachsenhausen. Wenn er vielleicht zur Zeit der Verkündigung der dritten Appellation etwa als Gast des Ordens dort wohnte, so ist das jedenfalls in der früheren Zeit seines Frankfurter Aufenthalts nicht der Fall gewesen, denn am 31. März stellte er eine Urkunde aus, die uns zeigt, dass er lange Zeit Gast der Frankfurter Bürger Wilhelm Waecher, Gotfried Slechpech und Johann genannt Chöch gewesen ist. Er verpfändet ihnen, seinen lieben Gastfreunden, 'hospitibus suis dilectis', am Zoll zu Caub drei grosse Turnosen zu erheben, bis zum Betrage von 1200 Pfund Heller, welche er ihnen für ihre Ausgaben für ihn schuldete, 'pro expensis sibi datis' (Extrakt im Münchener Kanzleibuch Ludwigs, jetzt Const. V, n. 885). Irgend welche Schlüsse aber über Ludwigs Wohnung in Frankfurt während seines langen, mehrfach durch Abwesenheit unterbrochenen Aufenthalts dürfen wir aus dieser Urkunde kaum ziehen, doch ist soviel gewiss, dass der König nicht während der ganzen Zeit Gast im Ordenshause zu Sachsenhausen gewesen ist.

Spricht somit nichts besonders für die Annahme, dass die Verkündigung der zweiten Appellation bereits zu Sachsenhausen stattgefunden habe, so habe ich schon früher einen Grund geltend gemacht, der direkt gegen diese Annahme spricht. Wäre die Verkündigung am 5. Januar in der Kapelle des Deutschen Hauses erfolgt, so sollte man erwarten, dass ein Mitglied des Ordens unter den Zeugen genannt wäre. Das ist aber keineswegs der Fall. Dagegen finden wir den Vorsteher der Sachsenhäuser Ordensniederlassung unter den Zeugen der Appellation vom 22. Mai namentlich genannt: 'Crafft de Sultz, commendator domus in Frankenvord'. Es war dies der Hausherr, denn der Deutsche Orden hatte in Frankfurt keine andere Niederlassung, als eben die zu Sachsenhausen¹. Wir dürfen also für mehr als wahrscheinlich halten, dass von den drei Appellationen nur die dritte zu Sachsenhausen publiziert ist, und brauchen die Bezeichnung der

1) Derselbe Crafft von Sultz wird auch sonst in Urkunden als Komtur dieses Hauses genannt; so im Jahre 1323: 'Crafft dem commendure . . . des Tuschen huses zu Sassenhusen bi Frankenvord', Böhmer-Lau, UB. der Reichsstadt Frankfurt, II, 171, und ähnlich öfter, z. B. S. 199. 205.

zweiten als Frankfurter, der dritten als Sachsenhäuser nicht aufzugeben. Diese letztere aber ist in der historischen Litteratur seit so langer Zeit eingebürgert und fest eingewurzelt, dass wir nur aus ganz zwingenden Gründen eine andere an ihre Stelle setzen dürften. Es mag also bei der Unterscheidung der drei Appellationen nach den Orten der vermutlich ersten Publikationen, bei den Bezeichnungen Nürnberger, Frankfurter und Sachsenhäuser Appellation bleiben.

Exkurs.

Die oben S. 261 erwähnte, bisher unerörtert gebliebene Stelle der Appellation in c. 18 lautet:

'Licet electio eiusdem (sc. Friderici) adversarii nulla fuerit et sibi nullum ius tribuere potuerit nec nostre in aliquo derogare, quia a minore parte principum fuit electus, videlicet a duobus, et quia facta fuit ex intervallo post primam electionem nostram, et ideo nulla nullum ius sibi tribuere potuit nec nostre in aliquo derogare. Item quia electio sua facta fuit non in loco debito de Franchenfurt, et sic nulla de iure et per consuetudines imperii approbatas predictas. Item quia facta fuit non in termino et die prefixo ad eligendum per eum, ad quem spectat prefigere, et sic nulla per iura communia et per consuetudines imperii approbatas, que pro iure servantur.'

Kurz zusammenfassend kommt der Verfasser der Appellation noch einmal in c. 22 hierauf zurück, wo er sagt:

'Nobilis vir Fridericus dux Austrie, licet non in loco electionis nec in die ad eligendum prefixa, a longe minori parte principum, videlicet a duobus tantummodo, se eligi fecit in regem.'

Sehen wir ab von der Behauptung, dass Friedrich nicht am rechten Orte gewählt sei, so wird der unbefangene Leser nicht zweifeln, dass hier behauptet werden soll, Friedrich sei nicht an dem von dem dazu Berechtigten für die Wahl angesetzten Tage gewählt, sondern erst nach der Wahl Ludwigs. Nun wissen wir aber doch aus den Wahlakten ganz genau, dass gerade umgekehrt Friedrich an dem durch Erzbischof Peter von Mainz auf Grund eines Beschlusses der Versammlung zu Rense am 5. Juni 1314 anberaumten Wahltag, dem 19. Oktober, gewählt ist, während die Wahl Ludwigs durch die Wähler am

19. Oktober Abends auf den folgenden Tag verschoben und erst an diesem vollzogen wurde. Es dürfte auch keinem Zweifel unterliegen, dass dieser Tatbestand dem Verfasser wohl bekannt war. Wie aber konnte er überhaupt auf den uns ganz absurd erscheinenden Gedanken kommen, die Sache so völlig verkehrt darzustellen? Ich glaube den Schlüssel für dieses Rätsel in den Worten 'ex intervallo post primam electionem nostram' zu finden.

Auf den ersten Blick wird man geneigt sein diese Worte so zu verstehen, als ob hier von einer ersten Wahl Ludwigs im Gegensatze zu einer folgenden zweiten Wahl die Rede sei. Das ist aber deshalb nicht möglich, weil eine solche zweite Wahl nicht stattgefunden hat und auch damals noch nicht in den Bereich der Möglichkeiten gezogen war. Die Worte müssen also in anderer Weise gedeutet werden; und da bietet sich als die einzig mögliche Deutung nur noch die, dass 'post primam electionem nostram' so viel heissen soll, wie 'nach Beginn unserer Wahl'. Die Worte 'ex intervallo' können in Verbindung mit dem folgenden 'post' wohl nichts anderes heissen als 'einen Zeitraum, eine Spanne Zeit nach', und zwar kann hier nur ein ganz kurzer Zeitraum von höchstens einer Anzahl Stunden gemeint sein. Nehmen wir hierzu, was wir sonst über die Wahlvorgänge wissen, so ergibt sich der Sinn, den die Worte allein haben können. Am Tage, der am 5. Juni für die Wahl festgesetzt war, am 19. Oktober, versammelten sich die folgenden Fürsten auf dem rechten Mainufer vor Frankfurt, und zwar im Garten der Herberge des Erzbischofs Balduin von Trier: Erzbischof Peter von Mainz, Balduin von Trier, König Johann von Böhmen, Herzog Rudolf von Sachsen und Markgraf Waldemar von Brandenburg. Da derartige Geschäfte stets am frühen Morgen begannen, wie denn auch die Königswahl nach der Goldenen Bulle unmittelbar nach Tagesanbruch beginnen sollte, dürfen wir ein Gleiches auch für diese Verhandlungen annehmen. Nach dem, was wir aus früheren und späteren Quellen wissen, müssen auch hier gottesdienstliche Handlungen den weltlichen Verhandlungen vorangegangen sein, an die sich der Wahleid der Kurfürsten anschloss. Dann begannen die Verhandlungen über die Wahl selbst. Zur abschliessenden Wahlhandlung selbst zu schreiten, zögerte man aber, da von den auch von dieser Wählergruppe als berechtigt anerkannten Fürsten zwei hier nicht erschienen oder vertreten waren: der Erzbischof von Köln und der Rheinpfalzgraf Rudolf.

Dieser letztere, der auch mit der Vertretung des am Erscheinen verhinderten Erzbischofs beauftragt war, befand sich mit anderen persönlich oder durch Vertreter anwesenden Fürsten, die von der österreichischen Partei als wahlberechtigt anerkannt waren, auf dem anderen Mainufer in Sachsenhausen. Die Wähler der bairischen Partei beschlossen nun gegen Abend, um auch den Berechtigten der anderen Partei noch die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen, den Wahltermin auf den folgenden Tag auszudehnen und die Wahl auf diesen zu verschieben. Durch Boten wurden sofort die in Sachsenhausen weilenden Wähler benachrichtigt und dann ein Notariatsinstrument über die stattgehabte Kontinuation und Prorogation des Wahltermins aufgenommen (Const. V, 93, n. 96). Die Sachsenhäuser Versammlung aber wählte, wir wissen nicht, ob erst nach dem Eintreffen der Nachricht von der Verschiebung der Wahl Ludwigs, jedenfalls aber noch am 19. Oktober Herzog Friedrich zum König. Und wenn auch Friedrichs Wahl nicht erst am Abend des 19. Oktobers, wenn sie auch nur kurze Zeit nach der Eröffnung der Wahlhandlung der Gegenpartei stattgefunden hätte, so konnte der Verfasser immerhin mit einem Anschein von Berechtigung sagen, dass diese Wahl erst nach dem Beginn der Wahlhandlung — dazu gehörten auch die oben erwähnten vorbereitenden Handlungen — der bairischen Partei stattgefunden habe. Er konnte sich so ausdrücken, aber er handelte dabei nicht ehrlich; denn seine Absicht kann dabei nur die gewesen sein, den Eindruck beim Leser hervorzurufen, als ob er gesagt habe, die Wahl Friedrichs hätte erst nach derjenigen Ludwigs stattgefunden. Daher die sprachliche Finesse mit der 'prima electio', der keine 'altera' entsprach! Es war ein Scheinmanöver, bei dem der Verfasser übersah, dass die Gegenpartei mit demselben Rechte selbst dann das Gleiche hätte von Ludwigs Wahl behaupten können, wenn derselbe noch am 19. gewählt worden wäre. Ludwig wäre auch in diesem Falle 'post primam Friderici electionem' gewählt. Die ganze Wendung ist nichts als eine leere Finte, bestimmt den Leser über die Tatsachen zu täuschen.

Wie kommt nun aber der Verfasser zu dem mit dem ersten Vorwurf anscheinend im direkten Gegensatz stehenden zweiten Vorwurf gegen die Wahl Friedrichs, sie sei nicht an dem hierfür durch den dazu Berechtigten angesetzten Termine erfolgt? Zu diesem Ergebnis führt eine sophistisch erscheinende, aber dem Geiste jener Zeit

wohl nicht so fern liegende Konstruktion. Der rechte Wahltermin war ursprünglich der auf Grund des Beschlusses der Kurfürsten vom Erzbischof von Mainz angesagte 19. Oktober; aber durch den Beschluss der Wähler von diesem Tage war er auf den folgenden Tag verschoben worden. In Folge dieser von den dazu Berechtigten vorgenommenen Prorogation aber war der 20. Oktober an die Stelle des 19. getreten, nunmehr also nicht mehr dieser, sondern der 20. Oktober der echte Wahltermin geworden. Daher ist Friedrich von Oesterreich wohl an dem ursprünglich anberaumten Tage gekoren, nicht aber an dem durch die Prorogation der Kurfürsten, unter denen sich auch der zur Einladung zur Wahl berechtigte Erzbischof von Mainz befand, nachträglich für die Wahl bestimmten folgenden Tage, dem 20. Oktober. Mit anderen Worten: durch den Prorogationsbeschluss war der 20. Oktober der allein rechtmässige, echte Wahltermin geworden, und an diesem ist nur Ludwig, nicht Friedrich gewählt.

So etwa muss der Verfasser der Appellation geschlossen haben, und zwar wohl an der Hand der Akten, d. h. der Wahldekrete vom 22. Oktober 1314, welche Ludwig eingehändigt, von ihm aber niemals an den Papst abgeliefert worden sind, und wahrscheinlich auch des Notariatsinstruments vom 19. Oktober. Dass auch dieses an Ludwig als wichtiges Dokument über seine Wahl mit überreicht wurde, ist sehr wahrscheinlich, und ebenso, dass es dem Verfasser der Appellation vorlag, obwohl dieser seine Kenntnis auch zur Not aus der Erwähnung der Prorogation in den Wahldekreten hätte schöpfen können. Es verdient übrigens noch hervorgehoben zu werden, dass der Verfasser des Wahldekrets für Friedrich den auf den 19. Oktober angesetzten Wahltermin ausdrücklich für peremptorisch erklärt. Man hatte wohl auf österreichischer Seite befürchtet, dass man auf gegnerischer Seite ähnliche Folgerungen aus der Verschiebung des Wahltermins ziehen würde, wie sie der Verfasser der Appellation wirklich gezogen hat.

Merkwürdig genug ist, dass die sachlich so auffällige Stelle in der Appellation bisher anscheinend nirgends Widerspruch oder Erklärung gefunden hat. Der Verfasser der Elf Artikel bei Nicolaus Minorita hat sie einfach übernommen. Die neuere Litteratur hat sie ganz unbeachtet gelassen.
